

Einladung

Stadt Erlangen

Jugendhilfeausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 13.04.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

3. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 3.1. | Autofreie Mobilität von Kindern und Jugendlichen fördern;
SPD-Fraktionsantrag 045/2015 - aktueller Sachstand | 613/084/2016
Kenntnisnahme |
| 3.2. | Kostenübernahme für Verhütungsmittel in besonders belastenden
Lebenssituation, Bericht 2015 | 513/006/2016
Kenntnisnahme |
| 3.3. | Drohende Obdachlosigkeit von jungen Menschen -Zwischenbericht-
SPD-Fraktionsantrag Nr. 031/2015 vom 24.02.2015 | 513/005/2016
Kenntnisnahme |
| 3.4. | Jugendhaus West
Zwischenbericht zum Fraktionsantrag 043/2015 vom 12.03.2015
der Grünen Liste | 511/028/2016
Kenntnisnahme |
| 3.5. | Bedarfsplan und Konzept Familienbildung:
Erste gemeinsame Veröffentlichung des Familien ABC's von Stadt
Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt | 51/085/2016
Kenntnisnahme |
| 3.6. | Antrag zum Arbeitsprogramm des Jugendamtes der SPD - Stadtrats-
fraktion Nr. 161/2015, Beteiligungsprojekt für Kinder und Jugendliche
- hier: Zielworkshop | 51/084/2016
Kenntnisnahme |
| 3.7. | Abschlussbericht "Frühe Chancen" in Erlangen als Projekt
des Bundesfamilienministeriums | 51/082/2016
Kenntnisnahme |
| 3.8. | Neues Klettergerüst für den Spielplatz Hirtengang in Neuses
Antrag aus der Bürgerversammlung Frauenaurach vom 25.10.2015 | 412/021/2016
Kenntnisnahme |

3.9.	Antrag der Eichendorffschule Mittelschule auf Einrichtung eines dritten gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2016/2017 sowie des beschleunigten Ausbaus	40/069/2016 Kenntnisnahme
4.	Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen vermietet	241/030/2016 Gutachten
5.	Freiwillige Bezuschussung an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen: hier Richtlinien zur Mietkostenbezuschussung und zu Bauunterhaltszuschüssen	512/026/2016 Gutachten
6.	Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses	51/075/2016 Beschluss
7.	Bestandsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen - 2016	51/083/2016 Beschluss
8.	Informationen zu Maßnahmen des Jugendamtes im Kontext der aktuellen Flüchtlingssituation	51/081/2016 Beschluss
9.	Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen Freier Träger: hier Festlegung der Förderfähigkeit und Mietbezuschussung von Ausweichquartieren	512/025/2016 Beschluss
10.	Investitionskostenzuschuss für die evang. Kirchengemeinde Martin Luther; hier: Generalsanierung des Integrativen Kindergartens	512/024/2016 Gutachten
11.	ÖDP Fraktionsantrag Nr. 227/2015 vom 17.11.2015 - Eruiierung des Bedarfes und Bericht über "Schulkindergartenplätze" in Erlangen / Vortrag Pilotprojekt: Mathematischer Zahlenraum für Kinder im Vorschulalter	512/071/2016 Beschluss
12.	Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	30-R/038/2016 Gutachten
13.	Strukturelle Weiterentwicklung der Kommunalen Familienbildung und Familienstützpunkte. Hier: Bedarfsplan und Konzept Familienbildung in Erlangen	51/076/2016/1 Beschluss
14.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 51 -Jugendamt-	51/086/2016 Beschluss
15.	Laufende Geldleistung bei integrativer Tagespflege	51/088/2016 Beschluss

16. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 5. April 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/084/2016

Autofreie Mobilität von Kindern und Jugendlichen fördern; SPD-Fraktionsantrag 045/2015 - aktueller Sachstand

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	10.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13, Amt 30, Amt 31, Amt 32, Amt 40, Amt 50, PI Erlangen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit den Beschlüssen 613/054/2015 und 613/072/2015 besteht der Handlungsauftrag seitens des Stadtrates an die Verwaltung, Maßnahmen zur Förderung eines umweltschonenden Mobilitätsverhaltens von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf den Weg von und zu Kindertagesstätten und Schulen in Erlangen, zu entwickeln.

Hierzu fand am 26.01.2016 ein referatsübergreifender Auftakttermin statt, bei welchem Projektbeispiele aus anderen Städten zur autofreien schulischen Mobilität vorgestellt wurden und erste Projektideen für eine Umsetzung an Erlanger Schulen und Kindertagesstätten diskutiert wurden (Präsentation liegt als Anlage bei).

Im weiteren Verlauf sollen zunächst die Handlungsfelder und Projektideen konkretisiert werden, ehe Modellprojekte an ausgewählten Schulen umgesetzt werden.

Anlagen: Präsentation Auftakttermin 26.01.16 „Förderung der autofreien Mobilität von Kindern und Jugendlichen“

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bildungsausschuss am 10.03.2016

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird als Tagesordnungspunkt behandelt.

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 15.03.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 15.03.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Förderung der autofreien Mobilität von Kindern und Jugendlichen

26. Januar 2016

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Tagesordnung

1. Vorstellungsrunde
2. Einführung in die Aufgabenstellung und Inhalte der Stadtratsbeschlüsse
3. Vorstellung von Projektbeispielen
4. Projektvorschläge für die Umsetzung an Erlanger Schulen
5. Diskussion und Erfahrungsberichte
6. Festlegung Teilnehmerkreis und Arbeitssitzungen

Aufgabenstellung

- Stadtratsbeschluss: Festlegung von konkreten Maßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen
- referatsübergreifende Aufgabe in der Verwaltung
- Entwicklung eines Modellprojektes an ausgewählten Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Förderung der autofreien Mobilität

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Projektbeispiele

Kinder und Jugendliche als Verkehrsteilnehmer

- Situation in Städten behindert häufig eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen
- häufig fehlende unabhängige und selbständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen
- Verkehrsmittelwahl abhängig von Verkehrsinfrastruktur und städtischer Mobilitätskultur

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

VERKEHRSSICHERHEIT bei der Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes als entscheidende Komponente für autofreie Mobilität

Schulradler



Sicheres Parken vor der Schule

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Helm und Handzeichen sind Pflicht: Beim Radbus werden Fünftklässler der Johannes-Hartung-Realschule von Lotsen auf dem Fahrrad zur Schule begleitet.

Foto: Jule Lech

Radlbus statt Mamataxi

Schulweg: Lotsen begleiten die Fünftklässler der Johannes-Hartung-Realschule – Von Verkehrspolizisten ausgebildet



It's cool to bike to school



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Laufbus



Verbesserung von Fahrradabstellanlagen

Checkliste „Fahrradabstellanlagen an Schulen“

(Quelle: Stuttgarter Radforum, AK2)

Die folgende Checkliste dient dazu, die Qualität der Fahrradabstellanlagen an Ihrer Schule zu bewerten. Sollten Sie eine Beratung wünschen, schicken Sie die ausgefüllte Checkliste bitte an das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Herr Claus Kohnlein (Fax: 0711/216-8692 oder Mail: claus.kohnlein@stuttgart.de).

Name der Schule _____

Ansprechpartner
(Name, Position, Tel. Nr.) _____

Allgemeine Angaben

Art der Schule ☐ Hauptschule ☐ Realschule ☐ Gymnasium

Andere Schulart: _____

Anzahl der Schüler _____

Vorhandene Fahrradabstellanlagen

Anzahl der Fahrradabstellplätze

☐ im Freien, nicht überdacht

☐ im Freien, überdacht

☐ Fahrradraum (ebenerdig)

☐ Fahrradkeller

Angaben zu den Fahrradabstellanlagen

Ja Nein Weiß nicht

Reichen die Fahrradstellplätze an Ihrer Schule aus?

Werden auf dem oder rund ums Schulgelände viele Fahrräder „wild“ geparkt?

Werden an Ihrer Schule Fahrräder häufig gestohlen oder demoliert?



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Elternhaltestellen



Stadt sperrt Schulstraße während der Unterrichtszeiten

MICHELSTADT - Schulweg – Maßnahme der Stadt zeigt Wirkung – Kontrollen auch an Waldstraße



Kontrollen wegen oft zugeparkter Bürgersteige an der Waldstraße in Michelstadt – hier die Einmündung Hochstraße – hat die Stadt Michelstadt angekündigt. Besonders Schulkinder sind dort auf freie Sicht angewiesen. Foto: Thomas Scholz/Stadtverwaltung

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Übertragbarkeit für Erlangen?

Ausgangslage

- Erlanger Mobilitätskultur schafft gute Voraussetzungen
- vielerorts günstige Siedlungsstruktur mit kurzen Wegen

ABER:

- Missachtung von Verkehrsregeln, insbes. Haltverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Gefährdung durch motorisierten Elternbring- und Holdienst (Kiss & Ride)
- Veraltete und nicht ausreichende Mobilitätsinfrastruktur an nahezu allen Schulen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Typische Verkehrssituation zu Schulbeginn



Im Halteverbot parkende Pkws zu Schulbeginn



Verkehrssituation zu Schulbeginn

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Schuleigene Parkplätze

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



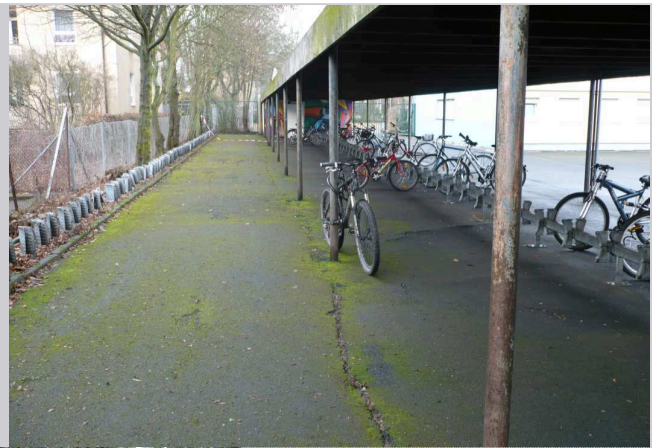
frei abgestellte Fahrräder mangels ausreichender Fahrradabstellanlagen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



unüberdachte und veraltete
Fahrradabstellanlagen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



veraltete Fahrradabstellanlagen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Mögliche Handlungsfelder

1. Vernetzung wichtiger Kinderziele mit verkehrssicheren und attraktiven Fuß- und Radwegen und ÖPNV-Anbindungen
2. Schulisches Mobilitätsmanagement (Verkehrsverhalten, Umweltbewusstsein, Bewegungsförderung, Sozialverhalten)
3. Schulwegsicherheit (Verkehrsregelung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung, Schulwegpläne)
4. Mobilitätserziehung (Selbständigkeit, sicheres und soziales Verhalten im Verkehr, Umweltbewusstsein)

Projektvorschläge

- Bestandserfassung → Verkehrsinfrastruktur an Schulen und Erreichbarkeit
- Verbesserung Fahrradabstellanlagen
- Initiierung von **Projektseminaren** an Gymnasien zur Umsetzung der autofreien Mobilität von Schülern
- Umnutzung von Parkflächen
- Straßensperrungen während Unterrichtsbeginn und -ende

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Schulwegpläne leichtgemacht
Der Leitfaden

Startphase
Bestandsaufnahme und Analyse
Umsetzung
Wirkungskontrolle

bast



Ein Leitfaden für die Praxis

Sichere Schulwege

- Verkehrsregelnde Maßnahmen
- Kindgerechte Infrastruktur
- Mustergültige Schulwegpläne

In Kooperation mit: Unfallforschung der Versicherer
GDV



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/513 T 2295

Verantwortliche/r:
Stadtmüller, Ottmar

Vorlagennummer:
513/006/2016

Kostenübernahme für Verhütungsmittel in besonders belastenden Lebenssituation, Bericht 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
50

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 21.04.2015 beschloss der JHA für Frauen im Sozialhilfebezug in belastenden Lebenssituationen die Kosten für die Verhütung zu übernehmen. Der städtischen Schwangerenberatung steht ein Budget von € 10.000 zur Verfügung, das gemeinsam von Amt 50 und 51 zur Verfügung gestellt wird. Das Angebot gilt für Bewohnerinnen der Stadt Erlangen.

Kosten für Verhütungsmittel werden grundsätzlich bei Frauen bis 20 Jahre über den Arzt auf Rezept von der Krankenkasse finanziert.

Ab 21 Jahren sind die Kosten für Verhütungsmittel selbst zu tragen, es sei denn eine Schwangerschaft soll aus medizinischem Grund vermieden werden. In diesem Fall ist die Kostenübernahme durch die Krankenkasse obligatorisch.

Ziel der Schwangerenberatung ist es, Müttern mit niedrigem Einkommen, die selbst den Wunsch nach Verhütung haben, ein Beratungsgespräch über Verhütungsmethoden anzubieten, um dann ein sicheres Mittel mit längerfristiger Wirkung zu finanzieren. Dabei fallen pro Antrag etwa 300 € Gesamtkosten an.

In 2015 wurde dieses Angebot von insgesamt fünf Frauen genutzt; für 2016 liegen bis Mitte März bereits vier Anträge vor und es ist geplant ein Infoblatt zu erstellen für Einrichtungen, die regelmäßig mit der Zielgruppe Kontakt haben, damit die Einrichtungen wie z. B. Koki oder familienpädagogische Einrichtungen auf dieses Angebot hinweisen können.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/513 SOA T.2295

Verantwortliche/r:
Stadtmüller, Ottmar

Vorlagennummer:
513/005/2016

Drohende Obdachlosigkeit von jungen Menschen -Zwischenbericht- SPD-Fraktionsantrag Nr. 031/2015 vom 24.02.2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
50,51, GGFA

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit vielen Jahren beschäftigt das Thema drohende Obdachlosigkeit bei jungen Menschen in Erlangen den Arbeitskreis Innenstadt, Streetwork Innenstadt, das Sozialamt sowie das Jugendamt. Lange Zeit schien es schwierig den Bedarf nachzuweisen aber auch geeignete Hilfsmöglichkeiten zu benennen.

Nun haben sich drei Dinge verändert: Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat eine vielbeachteten Studie („Disconnected Youth – Hilfestruktur am Übergang zum Erwachsenenalter“) veröffentlicht, das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf verabschiedet zur Änderung des SGB II, mit dem Ziel Arbeitsstrukturen zu schaffen, um junge Menschen mit Arbeits- und Wohnungsproblemen besser zu erreichen. Und schließlich hat Streetwork Innenstadt die zunehmende Brisanz von obdachlosen jungen Menschen dokumentiert.

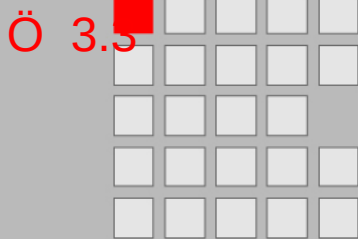
Aufgrund dieser grundlegenden Änderungen wird eine Arbeitsgruppe in neuer Besetzung installiert bestehend aus Vertretern des Sozialamts, Jugendamts, der GGFA mit dem Jobcenter der Stadt Erlangen sowie der Streetwork Innenstadt.

Arbeitsauftrag ist es, die Strukturen der Zusammenarbeit der beteiligten Ämter und Anbieter konkret zu fassen, Möglichkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen auszuloten sowie den Bedarf für mögliche weitere Angebote zu klären.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 29 GeschO

Eingang: 24.02.2015
Antragsnr.: 031/2015
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/51
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Notschlafstelle für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit 2008 ist der Verwaltung der Bedarf einer „Notschlafstelle“ für junge Erwachsene bekannt. Es folgte eine Bedarfsermittlung Seitens der Jugendhilfeplanung, die den Bedarf auch feststellte.

Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung wird von den StreetworkerInnen ebenfalls immer wieder betont.

Leider ist bis heute keinerlei Rückmeldung bzw. keine Aktion Seitens der Verwaltung bekannt.

Hiermit beantragen wir einen Bericht im nächsten JHA zum aktuellen Stand der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Birgit Hartwig
Sprecherin für Jugend, Freizeit
und Familie

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
24.02.2015

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/028/2016

Jugendhaus West

Zwischenbericht zum Fraktionsantrag 043/2015 vom 12.03.2015 der Grünen Liste

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kennntnisnahme	
----------------------	------------	---	----------------	--

Beteiligte Dienststellen

eGov, Amt 41

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Verwaltung bearbeitet den Antrag schon seit langer Zeit, konnte die Bearbeitung aber bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht abschließen. Der Zwischenbericht dient zur Information über die bisherigen Ergebnisse und über das weitere Vorgehen.

Es wurde mit dem Sportamt versucht, die Stunde in der Heinrich-Kirchner-Sporthalle, die durch den Wegfall des Bedarfs beim Hort frei wurde, für das Jugendhaus-West übertragen zu bekommen. Die Stunde war bereits anderweitig vergeben und steht nicht zur Verfügung.

Mit der Abt. Stadtteilkultur und Kulturförderung, federführend für die Planung des Stadtteilzentrums im Bebauungsplan 411, wurde wegen der vorgeschlagenen Abstimmung gesprochen. Im Raumprogramm des Stadtteilzentrums sind Räume für die verbandliche Jugendarbeit vorgesehen. Ein Einstieg in konzeptionelle Abstimmungsgespräche erscheint erst dann zielführend, wenn Planungsmittel für dieses Vorhaben vorhanden sind. Für den HH 2016 stehen keine Mittel zur Verfügung.

Die Bereitstellung von Dienst-Smartphones für die Einrichtungen der Offenen Jugendsozialarbeit ist ein komplexes und schwieriges Thema. Es fanden bereits mehrere Abstimmungsgespräche statt, das Rechtsamt war/ ist in Bezug auf datenschutzrechtliche Belange eingebunden. Wir sind in Abstimmungsgesprächen mit KommunalBit und dem eGovernment-Center. Die Klärung der offenen Fragen erfordert noch Zeit.

Anlagen: Fraktionsantrag 043/2015 der Grünen Liste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 12.03.2015
Antragsnr.: 043/2015
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/51
mit Referat: I/41

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 12.03.2015

Antrag: Frühzeitige Verankerung des Jugendhauses West mit dem geplanten Bürgerhaus im BP 411

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei einer Bürgerstunde zur Spielplatzgestaltung im geplanten BP 411 wurde auf das Fehlen eines geeigneten Aufenthaltsplatzes für Jugendliche aus der Umgebung hingewiesen. Das vorh. Jugendhaus West hat ggf. ein höheres Potential und entspricht nicht der ursprünglich geplanten Nutzung und Auslastung.

Wir bitten zu prüfen:

- Wie kann das vorhandene Jugendhaus West stärker ausgelastet werden? Wie kann das Jugendhaus mit dem geplanten Bürgerhaus konzeptionell verbunden werden.
- Ob die vier Einrichtungen der offenen Jugendarbeit jeweils ein Dienst-Smartphone erhalten können, um die Kommunikation mit den Kindern zu verbessern.
- Kann die freigewordene Ballspielstunde des Hortes in der HK-Turnhalle ans Jugendhaus West weitergegeben werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Marenbach

F.d.R.: Wolfgang Most

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/JHP

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/085/2016

Bedarfsplan und Konzept Familienbildung: Erste gemeinsame Veröffentlichung des Familien ABC's von Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Rahmen der Bedarfsplanung „Familienbildung in Erlangen“ wurde deutlich, dass es in Erlangen für Familien schwer ist, sich einen Überblick über Familienbildungsangebote zu machen. Jeder Träger/Anbieter veröffentlicht selbst seine Angebote, eine einheitliche Gesamtübersicht, in der Eltern oder Fachleute alles auf einen Blick finden, gab es bisher nicht.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung hat daher dem Jugendhilfeausschuss im Juli 2015 vorgeschlagen, eine Kooperation mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zu deren Erfolgsmodell „Familien ABC“ einzugehen, um zukünftig dieses gemeinsam und mit Ergänzung der Erlanger Angebote, zu veröffentlichen. Nach dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss hat die Koordinierungsstelle Familienbildung einen Kooperationsvertrag zum Familien ABC mit dem Landkreis geschlossen. Herausgegeben wird die Broschüre von den beiden Koordinierungsstellen Familienbildung der Stadt und des Landkreises.

Ab Frühjahr 2016 wird das Familien ABC in Form einer halbjährlich erscheinenden Broschüre und zugehörigen Internetseite (www.familien-abc.net) auch für Eltern in Erlangen erhältlich sein. Es bietet ein übergreifendes Verzeichnis über alle Angebote der Eltern- und Familienbildung in Stadt und Landkreis und zwar über alle Altersphasen des Kindes hinweg.

Ab Anfang März liegt die Broschüre in den Kindertageseinrichtungen in der Hugenottenstadt, bei Kinderärzten, Beratungsstellen, Stadtteilzentren, in der Stadtbibliothek sowie im Rathaus und der Touristeninformation aus. Auf der Internetseite kann das große Angebot bequem nach Interessen, Wunschzeiten oder Anbietern gefiltert werden. Mütter und Väter von Neugeborenen erhalten die Broschüre zusammen mit Begrüßungstaschen.

Die Broschüre liegt in der Sitzung aus.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
KSY-T.2845

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/084/2016

Antrag zum Arbeitsprogramm des Jugendamtes der SPD - Stadtratsfraktion Nr. 161/2015, Beteiligungsprojekt für Kinder und Jugendliche - hier: Zielworkshop

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Abt. 412, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Rahmen der Bearbeitung des SPD-Fraktionsantrages Nr. 161/2015 zum Arbeitsprogramm des Jugendamtes „Beteiligungsprojekt für Kinder und Jugendliche“ führen die Abteilung für Kinder- und Jugendkultur, die Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und die Jugendhilfeplanung am 26.04.2016 von 14:30Uhr bis 17:30 Uhr einen Zieleworkshop zur Konkretisierung des Arbeitsauftrages und zur Planung weiterer Schritte durch.

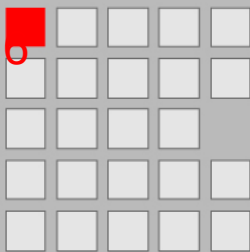
Vertreter der Stadtratsfraktionen, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und das Jugendparlament sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

An der Teilnahme interessierte Personen/Institutionen werden gebeten, sich zur organisatorischen Planung der Veranstaltung bis zum 18.04.2016 bei der Jugendhilfeplanung anzumelden.

Anlagen: Antrag zum Arbeitsprogramm der SPD Stadtratsfraktion 161/2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 20.10.2015
Antragsnr.: 161/2015
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV/51
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm des Jugendamtes
Beteiligungsprojekt für Kinder und Jugendliche**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtjugendring hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziokultur das Beteiligungsprojekt "Dein Viertel unter der Lupe" erneut erfolgreich durchgeführt.

Damit sich die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Kommunalpolitik in Erlangen weiterhin gut entwickelt, soll ein modernes Konzept zur Partizipation erarbeitet werden, das auch die neuen Medien mit einschließt.

Hierbei sollen der Stadtjugendring, das Amt für Soziokultur, das Jugendparlament u.a. mitwirken.

Ein gutes Beispiel für ein erfolgreiches Modell ist das Nürnberger "LAUT" Projekt.

Datum
20.10.2014

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Buschmann, Bettina

Vorlagennummer:
51/082/2016

Abschlussbericht "Frühe Chancen" in Erlangen als Projekt des Bundesfamilienministeriums

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	21.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung des Jugendamtes wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Im Rahmen des Bundesprogramms „Frühe Chancen“ wurden wichtige Impulse zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gesetzt. In drei städtischen Schwerpunkt-Kindertageseinrichtungen (ebenso auch in Einrichtungen freier Träger) sollte das sprachliche Bildungsangebot insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund, verbessert werden. Aufgabe der Fachkräfte in den Schwerpunkt-Kitas war es, eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Begleitung der Kinder in den frühen Lebensjahren (1 – 6 Jahren) in die konzeptionelle Arbeit der Einrichtung zu verankern. Die Schwerpunkt-Kitas wurden mit zusätzlichen Ressourcen für eine alltagsintegrierte, frühe sprachliche Bildungsarbeit ausgestattet. Zusätzliche spezialisierte Fachkräfte, die Sprachexpertinnen und Sprachexperten, unterstützten die Einrichtungen bei ihrer Arbeit. Die Aufgaben der Sprachexpertinnen und Sprachexperten umfassten die

- Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Mitarbeiterteams für alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit,
- Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Mitarbeiterteams für die Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder,
- Exemplarische sprachpädagogische Arbeit mit Kindern.

Für die Ausführung der oben genannten Bereiche wurde je eine Teilzeitstelle, pro Einrichtung im Umfang von 19,5 Stunden, geschaffen.

Das Bundesprogramm Frühe Chancen wurde in den Einrichtungen: Rasselbande, Schweinfurter Straße 11, Haus der kleinen Strolche, Michael-Vogel-Str. 32 und ERBA-Haus für Kinder, Äußere Brucker Str. 54, von 2011 bis zum Ende 2015, mit großem Erfolg durchgeführt.

Um die positiven Erfahrungen mit dem Projekt „Frühe Chancen“ weiter zu entwickeln und zu intensivieren bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit dem 1.01.2016 bis zum Jahre 2019 ein neues Bundesprogramm „Sprach Kitas“ an. Auch hier geht es um die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen.

Die drei städtischen Einrichtungen, die bereits am Bundesprogramm „Frühe Chancen“ teilgenommen haben, erhielten die Zusage auch am Nachfolgeprogramm Sprach-Kitas teilzunehmen.

Für das neue Programm sind folgende Themenschwerpunkte vorgeschrieben:

- Sprachliche Bildung

- Inklusive Bildung
- Zusammenarbeit mit Familien

Als wesentliche strukturelle Weiterentwicklung sieht das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ die Einbeziehung einer Fachberatung vor. Neben den Sprachexpertinnen und Sprachexperten in den Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche Fachkräfte auf Ebene der Fachberatung für ca. 10 – 15 Einrichtungen eingesetzt, die für die genannten Themen übergreifend verantwortlich sein werden. Dies sind wesentliche Schritte hin zur Intensivierung sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen und zur weiteren, nachhaltigen Professionalisierung der frühpädagogischen Fachkräfte.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/412

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
412/021/2016

Neues Klettergerüst für den Spielplatz Hirtengang in Neuses Antrag aus der Bürgerversammlung Frauenaurach vom 25.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	16.03.2016	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
773

I. Antrag

Die in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Frauenaurach" beantragte Ausstattungsergänzung des Spielplatzes Hirtengang sowie eine Intensivierung der Grünpflege wird nicht weiterverfolgt. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Frauenaurach ist damit bearbeitet.

II. Begründung

In der Bürgerversammlung (BV) für das Versammlungsgebiet "Frauenaurach" am 27.10.2015 wurde u. a. das Aufstellen eines neuen Klettergerüsts am Spielplatz am Hirtengang im Stadtteil Neuses beantragt. Zudem wurde um regelmäßige Grünpflege des Spielplatzgeländes gebeten. Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Ausstattungsergänzung:

Da die Kinderzahl im südlich der Niederndorfer Straße gelegenen Ortsteil von Neuses mit 10 Kinder im Alter von 3 – 15 Jahren doch sehr begrenzt ist und der Spielplatz aufgrund der Lage keine überörtliche Funktion hat, sieht das Spielplatzbüro keine hohe Dringlichkeit den Spielplatz besser auszustatten. Zudem sind Klettergerüste mit hohem Aufwand verbunden, da neben dem Spielgerät auch Fallschutzflächen angelegt werden müssen. Daher plant das Spielplatzbüro den Antrag, den Spielplatz um ein Klettergerüst zu ergänzen, nicht weiterzuverfolgen.

Grünpflege:

Die Rasenflächen werden nach aktuellem Pflegeplan 6 mal im Jahr gemäht. Sofern erforderlich ist ein weiterer Mähgang im Spätherbst bei Bedarf mit der Laubentfernung möglich. Eine noch intensivere Pflege des Spielplatzes ist personell durch den EB 77 nicht zu leisten.

Anlagen: Lageplan, Fotos der Spielgeräte

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 16.03.2016

Ergebnis/Beschluss:

Die in der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Frauenaarach" beantragte Ausstattungsergänzung des Spielplatzes Hirtengang sowie eine Intensivierung der Grünpflege werden nicht weiterverfolgt. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Frauenaarach ist damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage

zur KFA-Vorlage vom 10.03.2016,
Neues Klettergerüst für den Spielplatz Hirtengang in Neuses

Lageplan Spielplatz Hirtengang :



Ausstattung Spielplatz Hirtengang 2015:

Doppelschaukel, Spielhaus, Edelstahlrutsche, Tisch-Bank-Kombination



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40/BB002

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/069/2016

Antrag der Eichendorffschule Mittelschule auf Einrichtung eines dritten gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2016/2017 sowie des beschleunigten Ausbaus

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	10.03.2016	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Staatliches Schulamt, Amt 51

I. Antrag

1. Dem Antrag der Eichendorffschule zur Einrichtung eines dritten gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2016/2017 sowie zum beschleunigten Ausbau dieses Zuges wird zugestimmt.
2. Die notwendigen Finanzmittel ab dem Haushaltsjahr 2017 sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Eichendorffschule hat nach einer angemessenen Entwicklungsphase im Schuljahr 2015/16 mit der Umsetzung des vorliegenden Schulkonzepts und der damit verbundenen sukzessiven Umwandlung der Eichendorffschule in eine ausschließlich gebundene Ganztagschule begonnen. Nach Genehmigung durch das Kultusministerium wurden neben 2 gebundenen Ganztagsklassen auch 2 gebundene Übergangsklassen im Rahmen eines Modellversuchs eingerichtet.

Die bisherige Umsetzung des Modellkonzepts ist sehr erfolgreich verlaufen. Neben der Vorverlegung des Unterrichtsbeginns auf 08.30h und die Abschaffung eines Pausengongs wurden verschiedene Neuerungen eingeführt. Um ein eigenverantwortliches und selbständiges Lernen anzubahnen und als „Normalform“ des Lernens zu implementieren, arbeiten die Kinder mit einem Logbuch. Auf diese Weise werden die Kinder auf die in den siebten Klassen beginnende Arbeit in Lernbüros herangeführt und damit eine langsame aber stetige Entwicklung des pädagogischen Grundverständnisses im Sinne des Konzepts herbeigeführt.

Aufgrund der aktuell bekannten Schülerzahlen der „Zuliefer-Schulen“ und unter Zugrundelegung der bisherigen Übertrittsquoten besteht der Bedarf für eine dritte 5. Klasse im gebundenen Ganztagszug. Der Wunsch nach einem beschleunigten Ausbaurverfahren, d.h. gleichzeitige Einrichtung einer dritten 6. Klasse resultiert aus den hohen Schülerzahlen in den jetzigen gebundenen 5. Klassen. Diese Klassen weisen außerdem einen sehr hohen Migrationsanteil sowie einen überproportionalen Anteil an Kindern aus Transferleistungsfamilien und der daraus resultierenden Erziehungsschwierigkeiten und Förderbedarfe aus.

Der beschleunigte Ausbau begünstigt außerdem die schnelle Umsetzung der neuen Unterrichts-

konzeption.

Durch einvernehmliche Maßnahmen bei der Klassenbildung 2016/17 im Schulverbund der Mittelschule Erlangen sollen die Fortführung des Modellvorhabens gesichert und zum anderen die Belange der Partnerschulen berücksichtigt werden.

Das Staatliche Schulamt befürwortet die Einrichtung eines dritten gebundenen Ganztagszuges sowie den vorzeitigen Ausbau. Die Ganztagskoordinatorin der Regierung von Mittelfranken wurde zeitnah eingebunden und unterstützt ebenfalls die Planungen der Stadt Erlangen zum weiteren Ausbau der Ganztagschullandschaft.

Mit Beschluss für die Ganztagesesschule Eichendorffschule wurde parallel der Auftrag erteilt zu prüfen, ob und wie die Jugendhilfe in das Konzept der Ganztagesesschule eingebunden werden soll und kann. Es erfolgten Austauschgespräche zwischen Jugendamt und der Schulleitung. Die Schule sah für die Schüler/ -Innen der beiden Klassen, die mit Beginn des Schuljahres 2015/16 starteten, keinen zusätzlichen Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung. Die Schüler/ -Innen werden bisher durch die Jugendsozialarbeit an Schulen ausreichend versorgt. Es muss weiterhin beobachtet werden, wie und ob sich Bedarfe, die über den Auftrag und die Leistungsfähigkeit der Jugendsozialarbeit an Schulen hinausgeht, entwickeln. Die Austauschgespräche zwischen Jugendamt und Leitung der Eichendorffschule werden fortgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Unter der Voraussetzung, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst der Einrichtung eines weiteren Ganztagszuges sowie dem beschleunigten Ausbau an der Mittelschule Eichendorffschule zustimmt, übernimmt die Stadt Erlangen den daraus resultierenden Sachaufwand.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem vorliegenden Schreiben des Kultusministeriums vom 22.01.2016 ist der Antrag zur Einführung der gebundenen Ganztagszüge bis zum 11. März 2016 bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Dieser Antrag wurde vorbehaltlich der Entscheidung des Bildungsausschusses zur Fristwahrung bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Die Einzelheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen für die Eichendorffschule als Ganztageschule sind im pädagogischen Konzept beschrieben. Das Staatliche Schulamt hat im Rahmen des Antragsverfahrens eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Je GT-Klasse	bei Sachkonto:
	5.500 € p.a.	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Für den Betrieb von 6 Ganztagsklassen (5. – 10.Jgst.) fallen für den Sachaufwandsträger nach Endausbau im Jahr 2020/2021 insgesamt 33.000 € Kostenbeteiligung an.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 10.03.2016

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Antrag der Eichendorffschule zur Einrichtung eines dritten gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2016/2017 sowie zum beschleunigten Ausbau dieses Zuges wird zugestimmt.
2. Die notwendigen Finanzmittel ab dem Haushaltsjahr 2017 sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/030/2016

Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen vermietet

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.04.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51

I. Antrag

Der Vereinbarung einer sozialverträglichen statt der ortsüblichen Miete bei der Vermietung von Tageseinrichtungen für Kinder an Dritte wird zugestimmt. Der Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15. Oktober 2015 zum nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt 13 ist erledigt.

II. Begründung

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Kalkulation einer sozialverträglichen Miete bei der Vermietung von Kindertageseinrichtungen an Dritte

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen im notwendigen Umfang

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Bei der Vermietung von Tageseinrichtungen für Kinder an Dritte wird der Bezug zur ortsüblichen Miete aufgegeben.
- Die Verzinsung des Bodenwertes findet bei der Mietkalkulation keine Berücksichtigung.
- Vom kalkulatorischen Zinssatz, der im städtischen Haushaltsplan der Stadt Erlangen festgelegt ist, kann bei der Kalkulation einer sozialverträglichen Miete nach unten abgewichen werden.
- Grundsätzlich ist in den Mietverträgen eine Indexanpassung zu vereinbaren. Die Entwicklung der Miete orientiert sich somit nicht am örtlichen Mietspiegel, sondern am Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland.

Anlagen: Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
15. Oktober 2015 zum nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt 13

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

IV/51/RRF-T. 2544

512/014/2015/1

Erlangen, 15.10.2015

*Abgelesen am
2. Nov. 2015*

Freiwillige Zuschüsse an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen: hier Richtlinien zur Mietkostenbezuschussung und zu Bauunterhaltszuschüssen

**I. Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
Tagesordnungspunkt 13 - nicht öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann wünscht die Behandlung des Themas „Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen vermietet“ im BWA, um die vom GME festgelegten Quadratmeterpreise gegebenenfalls anzupassen bzw. zu reduzieren.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Abt. 512** zum Weiteren. ✓
- IV. **Amt 24** zum Weiteren.

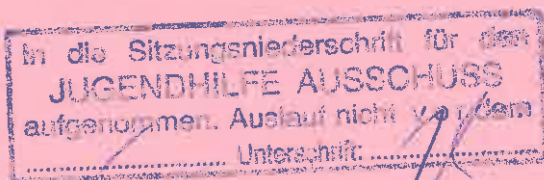
Kopie Amt 512/AL z. U.
✓

Vorsitzende/r:

L. Lanig
.....
Stadträtin
Lanig

Schriftführer/in:

[Signature]
.....
Buchelt



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PK010 T.2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/026/2016

Freiwillige Bezuschussung an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen: hier Richtlinien zur Mietkostenbezuschussung und zu Bauunterhaltszuschüssen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

24

I. Antrag

- Die Richtlinien für den freiwilligen Zuschuss zur Miete sowie zum Bauunterhalt für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden wie nachfolgend geändert und treten zum 01.01.2017 in Kraft.
- Es werden künftig für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft entweder Investitionskosten oder Mietkosten bezuschusst, eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Änderungen zur Bezuschussung von Mieten und Bauunterhalt wurden bezüglich Ausgangslage und Unterscheidung in Anmietung auf dem freien Immobilienmarkt und Vermietung eines KiTa-Gebäudes durch den Bauträger bereits ausführlich in den städtischen Gremien beraten und im nicht-öffentlichen Teil aktuell aufbereitet vorgestellt.

I. Zusammenfassung der geplanten Änderungen:

- Bei der Neuregelung der Mietkostenbezuschussung sollen nun alle Träger nach den gleichen Kriterien bezuschusst werden. Kindertageseinrichtungen, welche in Objekten auf dem freien Wohnungsmarkt betrieben werden, erhalten künftig 80 anstatt 60 Prozent Zuschuss zur förderfähigen Miete.
- Das neue Konzept schafft für alle freien Trägern im Stadtgebiet bessere Konditionen bei der Bezuschussung des notwendigen Bauunterhalts. Die vorhandenen Mittel können aufgestockt werden, zudem erhöht sich der Zuschuss von 10 auf 40 Prozent der zuweisungs-fähigen Kosten.
- Mit dem neuen Konzept sind keine Einsparungen verbunden, vielmehr soll eine Umverteilung des finanziellen Budgets auf alle Träger erfolgen.
- Erhält der Bauträger einen Investitionskostenzuschuss, wird bei einer Weitervermietung an einen Betriebsträger kein Mietkostenzuschuss geleistet (Ausschluss einer Doppelförderung).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Vereinheitlichung der Zuschussmodalitäten und Gleichbehandlung aller freien Träger von Kindertageseinrichtungen werden die Richtlinien zur Bezuschussung von Miet- und Bauunterhaltskosten mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1) Richtlinie für die Mietkostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen: **(gültig ab 01.01.2017)**

Bei einer Anmietung von Räumen auf dem Immobilienmarkt für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Plätze von der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig angesehen werden, erfolgt eine freiwillige Mietkostenförderung durch das Stadtjugendamt, wie nachfolgend dargestellt:

- a) Der Betrieb der Kindertageseinrichtung wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz gefördert.
- b) Gefördert wird die tatsächlich angemietete Fläche, höchstens jedoch die durch den Freistaat Bayern für die jeweilige Einrichtungsart empfohlene Raumprogrammfläche gemäß FA-ZR (entsprechend der Platzzahl).
- c) Der Förderung wird der entsprechende Mietpreis (Kaltmiete brutto) bis höchstens 10,00 € monatlich pro Quadratmeter zugrunde gelegt.
- d) Die Höhe der Förderung beträgt ab 01.01.2017 80% der förderfähigen Monatsmiete.*
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Mietkostenförderung kann durch die städt. Leistung nicht abgeleitet werden. Ein Widerruf der städt. Mietkostenförderung ist jederzeit möglich.
- f) Dem Antrag auf Mietkostenförderung ist der aktuelle Mietvertrag unter Angabe der Quadratmeter beizufügen. Beginn und Ende Mietverhältnisses sowie Verringerungen des Mietpreises (Kaltmiete) bzw. der angemieteten Fläche (Quadratmeter) und Nutzungsänderungen sind durch den Träger zeitgleich dem Stadtjugendamt mitzuteilen.
- g) Überzahlungen sind durch den Träger wieder an die Stadt Erlangen zu erstatten.
- h) Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 10% der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Haushaltsjahr übersteigt, wird der Mietkostenzuschuss entsprechend anteilig gekürzt (Mietzuschuss pro Platz).

*Die förderfähige Monatsmiete ergibt sich aufgrund der empfohlenen Raumprogrammfläche (max. Obergrenze) nach den Richtlinien des Freistaates Bayern für die jeweilige Einrichtungsart (entsprechend der Platzzahl) und dem max. monatlichen Quadratmeterpreis von 10,00 €.

2) Richtlinie für Instandhaltungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Trägern: **(gültig ab 01.01.2017)**

Die Bezuschussung zielt auf sogenannte Bauunterhaltsmaßnahmen in Kinderbetreuungseinrichtungen, welche dazu beitragen, den Bestand zu sichern.

- a) Die Zuschussvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs (Eingangsstempel) bis zum Mittelverbrauch.
- b) Bezuschusst werden Instandhaltungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger in nicht angemieteten Objekten.

- c) Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gefördert werden und deren Plätze von der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig angesehen werden, sind zuschussberechtigt.
- d) Es werden die Maßnahmen bezuschusst, welche nicht unter die Voraussetzungen der staatlichen Refinanzierung fallen.
- e) Kindertageseinrichtungen, deren Betriebsaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können, sind von der freiwilligen städt. Bezuschussung ausgeschlossen.
- f) Es werden nur Maßnahmen für das laufende Kalenderjahr bezuschusst.
- g) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- h) Ein Rechtsanspruch auf eine Bauunterhaltsförderung kann durch die städt. Leistung nicht abgeleitet werden. Ein Widerruf der städt. Bauunterhaltsförderung ist jederzeit möglich.
- i) Der freiwillige städtische Zuschuss beträgt 40% der zuschussfähigen Kosten.

* Klassischen Bauunterhaltsmaßnahmen werden zum Beispiel zugerechnet: Putzarbeiten, Trockenbau, Estricharbeiten, Bodenbeläge, Dachreparaturen und –sanierungen, Reparatur oder Ersetzen von Fenster und Türen, Elektroarbeiten, Heizung- und Sanitärarbeiten, Ersatz von Sonnenschutz, Akustikdecken, Fliesenarbeiten, Zaunanlagen, Pflasterarbeiten und der Sicherheit dienende Maßnahmen wie das Ausdünnen von Bäumen.

Nicht unter die Bezuschussung fallen beispielsweise: Schönheitsreparaturen wie Reinigen oder Streichen von Wänden, Decken, Heizkörpern, Fenstern usw., Anschaffung von Mobiliar und Einbauten bzw. deren Ersatzbeschaffungen, keine Erstanschaffungen von Objekten im Außenbereich, sondern nur Ersatz wie bspw. Erneuerung von Fallschutz, keinerlei Pflanzungen, keine Architekten- und Gutachterkosten;

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es handelt sich um eine kostenneutrale Umverteilung der freiwilligen Zuschüsse gemäß den oben genannten Richtlinien. Weitere Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	rd. 183.500,- €	bei Sachkonto: 530 101
	jährlich	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- x sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Sk 530 101
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Rottmann, Reinhard

Vorlagennummer:
51/075/2016

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	vertagt
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30 –Rechtsamt-

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beiliegende Geschäftsordnung

II. Begründung

Gem. Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

Die bisher geltende Geschäftsordnung stammt in Ihrer ursprünglichen Form aus dem Jahr 1966. Die nun vorgelegte Neufassung ist im wesentlichen an die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen vom 25.09.2014 angepasst und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten des Jugendhilfeausschusses.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 18.02.2016

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird vertagt.

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erlangen gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines zum Geschäftsgang

- § 1 Sitzungszwang
- § 2 Öffentliche Sitzungen
- § 3 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzung

- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Einladung zur Sitzung
- § 7 Anträge und Anfragen

III. Sitzungsverlauf

- § 8 Eröffnung der Sitzung
- § 9 Eintritt in die Tagesordnung
- § 10 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 11 Maßnahmen in Sonderfällen
- § 12 Geschäftsordnungsanträge
- § 13 Abstimmung
- § 14 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 15 Form, Inhalt und Genehmigung
- § 16 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines zum Geschäftsgang

§ 1 Sitzungszwang

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den Sitzungen hat jede Person als ZuhörerIn oder Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt. Für sie ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen sind nur den Medienvertretern in Ausübung ihres öffentlichen Informationsauftrages gestattet.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch die oder den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sorgerechts- und Kindschaftsnotstände in Einzelfällen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und von Organisationen, die für die Jugendhilfe tätig sind.

(2) Neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern können Personen mit ständigem Anwesenheits- und Rederecht nur teilnehmen, wenn das vorher mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Einberufung

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind nach Bedarf durch den Oberbürgermeister einzuberufen oder wenn dies ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Nennung des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Sitzungen sollen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt nach Anhörung der Leitung des Jugendamtes die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung enthält die Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzungen sowie die Beratungsgegenstände. Der Punkt Verschiedenes darf nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die örtlichen Medien sind rechtzeitig von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen bzw. nichtöffentlicher Sitzungsteile wird nicht bekannt gegeben.

§ 6 Einladung zur Sitzung

(1) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Ausschussmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll den Ausschussmit-

gliedern spätestens am 3. Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden.

(3) Das Speichern der Unterlagen zur Behandlung in nichtöffentlichen Sitzungen auf privaten elektronischen Systemen ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

§ 7 Anträge und Anfragen

(1) Anträge, die in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Unterlagen zu Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Beratung übermittelt werden.

(2) Anträge, die sich unmittelbar vor bzw. während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich dem oder der Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehen eines Antrages oder geringfügige textliche Veränderungen bedürfen nicht der Schriftform.

(3) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob die unmittelbar vor bzw. während der Sitzung eingegangenen Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach kurzer Debatte über das Für und Wider der Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag dem ordentlichen Geschäftsgang zugewiesen.

(4) Jedes Ausschussmitglied kann in Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses betreffen, Anfragen an die oder den Vorsitzende/n, den Referenten und die Vertreter der Verwaltung richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage bzw. Nachfrage gestellt werden. Anfragen, die nicht sogleich mündlich beantwortet werden können, sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden bzw. in Schriftform innerhalb von 3 Tagen an das Geschäftszimmer der Jugendamtsleitung nachgereicht werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 8 Eröffnung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Ausschussmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Entschuldigungen sind bis 1 Stunde vor Sitzungsbeginn an das Geschäftszimmer der Jugendamtsleitung zu richten. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Um die Beschlussfähigkeit jederzeit sicherzustellen, sollen sich die stimmberechtigten Ausschussmitglieder bei längerem oder dauerhaften Verlassen des Sitzungssaales, aber auch bei (Wieder)Eintritt bei der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person deutlich erkennbar durch Handzeichen melden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO).

(4) Bei gemeinsamen Sitzungen mit anderen Ausschüssen muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Mitglieder dem nicht entgegensteht.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Ausschussmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Ausschusses, diese Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ausschussmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Ausschussmitglied den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 12 dieser Geschäftsordnung beziehen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung erteilen.
- (4) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin bzw. der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie bzw. ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.
- (8) Während der Sitzungen ist die die Wort- und Bildaufnahme bzw. -übertragung grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Maßnahmen in Sonderfällen

- (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 10 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Ausschussmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO (Hausrecht).
- (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,

Anträge auf Nichtbefassung,

Anträge auf Vertagung,

Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,

Anträge auf Schluss der Beratung,

Anträge auf Schluss der Redeliste,

Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und

Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

(2) Ein solcher Antrag kann jederzeit nach einem Redebeitrag gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Ausschussmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.

(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird ggf. sofort geschlossen.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.

(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

§ 13 Abstimmung

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über die Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.

(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss eine GesamtAbstimmung über das Ganze zu erfolgen.

(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen - Finanzanträge - soll nur beraten werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.

(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;

2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen; als weitergehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erle-

digt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind.

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.

(5) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ausgeteilte Stimmkarten sind hierbei so zu zeigen, dass sie von dem/der Vorsitzenden problemlos gesehen werden können. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Ausschussmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt.

(7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.

(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

(9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

§ 14 Beendigung der Sitzung

(1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Ausschuss beschlussunfähig wird.

(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 15 Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Ausschusses richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 GO.

(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung in angemessener Zeit fertig zu stellen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu genehmigen.

(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen sind nach Unterzeichnung im elektronischen Ratsinformationssystem eingestellt und können dort eingesehen werden.

(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

§ 16 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.

(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.

(3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.

(4) In der Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Ausschussmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ausschuss.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Ausschuss beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.06.1966 des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
KSY-T.2845

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/083/2016

Bestandsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen - 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				

I. Antrag

1. Der Bestandsbericht 2016 zur Situation der Kindertagesbetreuung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als Planungsgrundlage heranzuziehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Darstellung der Bestands an Einrichtungen und Plätzen in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Verfahren der Bedarfsplanung ist durch Handreichung¹ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration normiert und umfasst zwingend vier Schritte: Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung, Bedarfsfeststellung, Anerkennung der bedarfsnotwendigen Plätze.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zuge des geschilderten Verfahrens ist es die Aufgabe der Jugendhilfeplanung die Schritte eins bis drei unter größtmöglicher Beteiligung von Betroffenen und Experten (Befragungen, Planungsgruppe, JHA ...) zu organisieren und durchzuführen. Im Weiteren veröffentlicht die Jugendhilfeplanung die gewonnenen Ergebnisse, gibt eine fachplanerische Empfehlung ab und bereitet so die politischen Entscheidungen des Schrittes vier vor.

Der Bericht trägt im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung dem ersten der geforderten Arbeitsschritte Rechnung. Der Bericht wird den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses rechtzeitig zugeleitet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

¹ Bay. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen „Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung“. München 2006

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
KSY-T.2845

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/081/2016

Informationen zu Maßnahmen des Jugendamtes im Kontext der aktuellen Flüchtlingssituation

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Der vorliegende Sachbericht stellt einen Grobüberblick dar. Alle nachfolgenden Daten und Informationen zu Maßnahmen und Situationen sind vor dem Hintergrund einer sich teils sehr rasch ändernden Faktenlage zu sehen. Die Datenlage ist teils uneindeutig bzw. unübersichtlich und stellt somit eher einen Orientierungshilfe bietenden Richtwert dar.

Datenlage zu Kinder mit Fluchthintergrund in den Erlanger Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

Die aktuelle Flüchtlingssituation hat Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Mit Hinblick auf den Bildungs- wie auch auf den Integrationsaspekt wird befürwortet, dass Kindern aus Flüchtlingsfamilien die Möglichkeit gegeben werden soll, eine Kindertageseinrichtung zu besuchen.

Dies bringt jedoch für alle Beteiligten auch etliche Herausforderungen mit sich. (s.u.)
Die Bedarfsplanung muss eine kaum prognostizierbare Nachfrageentwicklung nach Plätzen in ihren weiteren Planungen berücksichtigen; zumal die Datenlage sehr unübersichtlich und raschen Änderungen unterworfen ist.

Schon heute werden eine Vielzahl von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Erlanger Kindertageseinrichtungen betreut. Bei der in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Anzahl an Flüchtlingskindern sind alle Kinder der entsprechenden Altersstufe berücksichtigt, die Anfang Februar 2016 in Erlanger Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge lebten.

Um auch anerkannte Flüchtlinge berücksichtigen zu können, die die Gemeinschaftsunterkünfte bereits verlassen haben, wurden des weiteren alle Kinder der Altersgruppe berücksichtigt, die aus den Ländern Syrien, Irak, Afghanistan, Sudan, und Somalia stammen. Dass diese Datenabgrenzung nicht jeden Einzelfall, sowohl inklusiv als auch exklusiv, berücksichtigen kann, ist der aktuellen unübersichtlichen Datenlage geschuldet.

	Übersicht zu Kindern im U3 - Alter			
	In Gemein- schafts- unterkünften	Außerhalb von GU	Summe	In KiTas betreut
A-Nordwest	-	8	8	-
B-Alterlangen	9	11	20	3
C- Anger	14	2	16	5
D Nordost	22	11	33	4
E - Büchenbach- Dorf	13	14	27	-
F- Bruck	9	5	14	7
G - RH und Südgelände	8	2	10	4
H - Südwest	-	-	-	-
I - Südost	-	2	2	-
Erlangen insgesamt	75	55	130	23

In der Kindertagespflege werden nach Auskunft des Fachdienstes, bislang nur vereinzelt Kinder mit Fluchthintergrund betreut.

	Übersicht zu Kindern im Kindergartenalter			
	In Gemein- schafts- unterkünften	Außerhalb von GU	Summe	In KiTas betreut
1 - Innenstadt I	-	-	-	4
2 - Innenstadt II	17	5	22	9
3 - Alterlangen	15	11	26	4
4 - Sieglitzhof	-	-	-	3
5 - Röthelheim	1	2	3	6
6 - Südstadt	-	2	2	-
7 - Anger	16	8	24	16
8 - Innenstadt III	2	2	4	-
9 – Bruck	-	8	8	7
10 - Eltersdorf	8	-	8	-
11 - Tennenlohe	-	2	2	1
12 - Frauenaarach	-	-	-	-
13 - Kriegenbrunn	-	-	-	-
14 - Büchenbach-Dorf	13	17	30	7
15 - Büchenbach Nordwest	-	2	2	9
16 - Dechsendorf	-	-	-	-
Erlangen insgesamt	72	59	131	66

	Übersicht über Kinder im Grundschulalter			
	In Gemeinschafts- unterkünften	Außerhalb von GU	Summe	In KiTas betreut
Hermann-Hedenus	15	14	29	-
Büchenbach-Dorf	13	26	39	2
Dechsendorf	-	-	-	-
Mönaus Schule	-	4	4	-
Heinrich-Kirchner	-	4	4	2
Frauenaurach	-	-	-	-
Adalbert-Stifter	3	2	5	1
Loschge	9	13	22	2
Friedrich-Rückert	19	1-	29	1
Michael-Poeschke	-	2	2	1
Pestalozzi	4	11	15	9
Bruck-Elsnerschule	14	4	18	2
An der Brucker Lache	-	4	4	2
Eltersdorf	-	-	-	-
Tennenlohe	-	2	2	-
Erlangen insgesamt	77	96	173	22

Die Angaben über die betreuten Kinder stammen aus einer Befragung aller Kindertageseinrichtungen in Erlangen, die durch die Jugendhilfeplanung in der zweiten Februarhälfte durchgeführt wurde.

Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung:

Sobald eine Familie einen Status erhalten hat (Asylbewerber) haben die Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, sofern sie das erste Lebensjahr vollendet haben.

Für den zeitlichen Umfang gelten die gleichen Grundsätze wie für andere Kinder auch, d. h., die tägliche Besuchszeit richtet sich nach dem Bedarf des Kindes nach Bildung, Erziehung und Betreuung und dem Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Unterbringung ihres Kindes (vgl. § 24 SGB VIII).

Die Eltern von Asylbewerberkindern haben ggf. nach § 90 SGB VIII zudem Anspruch auf sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe; damit werden die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung auf Antrag bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch das Jugendamt übernommen.

Der Nettozuschussbedarf für einen städt. Kindertagesstättenplatz liegt im Durchschnitt bei ca. 6.500 Euro/Jahr.

Kinder mit Fluchthintergrund in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Im Februar 2016 besuchten 36 Kinder mit Fluchthintergrund die städtischen Einrichtungen der Stadt Erlangen. Davon besuchen 13 Kinder den Kindergarten Michael-Vogel-Str. Die restlichen 23 Kinder verteilen sich auf die anderen 15 städt. Kindertageseinrichtungen.

Arbeit in den einzelnen städt. Kindertageseinrichtungen

Zu Anfang geht es nicht, darum Kinder dem Alter entsprechend zu fördern, sondern diese Kinder benötigen viel mehr individuelle Zuwendung und „Sicherheit“, sowie beständige Bezugspersonen und wenig personellen und räumlichen Wechsel. Die Mitarbeiter können die kognitiven bzw. sozial emotionalen Fähigkeiten des Kindes noch nicht einschätzen und beobachten das Kind bei seinen Interaktionen, um dann das Kind da abzuholen, wo es steht. Die Kinder nehmen trotz Sprachbarri-

eren an allen Projekten und Angeboten teil. Sprachentwicklung wird im gemeinsamen Miteinander umgesetzt und ist eine der pädagogischen Schwerpunkte nach der vorrangig stehenden Eingewöhnung.

Folgende Sprachförderprogramme werden in städt. Kindertageseinrichtungen im Kindergartenbereich durchgeführt

Das **Programm Vorkurs Deutsch 240** ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Sprachkompetenzen bei allen Kindern im Vorschulalter in den Kindertageseinrichtungen. Teilnehmen können Kinder bei denen beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Herkunft sind oder die pädagogischen Fachkräfte es zur Verbesserung der Sprache bei dem Kind unerlässlich finden.

Die **Deutsch Offensive**, ein Projekt des Ausländer- und Integrationsbeirates der Stadt Erlangen, unterstützt seit Jahren die Kindertageseinrichtungen gerade in der Altersgruppe 4 bis 5 Jahren mit niederschweligen Angeboten, indem die alltägliche Sprachbildung praxisnah von einer externen geschulten Kraft vermittelt wird.

Das **Bundesprogramm Sprach - Kitas**, welches seit dem 01.01.2016 besteht, wird in drei städtischen Einrichtungen mit den Schwerpunkten

- Sprachliche Bildung
- Inklusive Bildung
- Zusammenarbeit mit Familien

Diese oben genannten Sprachförderprogramme stehen auch den Kindern mit Fluchthintergrund zur Verfügung und werden je nach den Möglichkeiten des Kindes genutzt.

Bei Kindern mit Fluchterfahrungen kommen zusätzlich Verlustängste, Angst vor Unbekannten, Kriegserfahrungen zum Tragen. Die Erzieherinnen können keine Therapieangebote anbieten, versuchen aber diese Kinder an Therapeuten zu vermitteln. Eine zusätzliche Unterstützung, für Kinder mit Fluchterfahrung vor Ort, wäre gegebenenfalls zu intensivieren.

Ein schneller Zugriff auf Dolmetscher, die bei der Anmeldung, den Entwicklungsgesprächen und im Notfall (z. B. plötzliche Erkrankung) zur Verfügung stehen müssten, ist leider nur bedingt möglich und mit erheblichem Organisationsaufwand für die Einrichtungsleitung verbunden.

Zwar wurde die Möglichkeit eröffnet, einen Dolmetscher beim Ausländer- und Integrationsbeirat anzufragen, aber dieser Einsatz geschieht von Seiten der Dolmetscher freiwillig und gestaltet sich bei einer schnellen Umsetzung als schwierig. Die Arbeit mit dem Ausländer- und Integrationsbeirat ist sehr konstruktiv, es gibt aber aufgrund der Ehrenamtlichkeit der Übersetzer, in Bezug auf die Zeit und der Sprachenvielfalt, Grenzen.

Situation im städt. Kindergarten Michael Vogel Str.

Den Kindergarten in der Michael Vogel Str. besuchen insgesamt 70 Kinder, 45 Kinder mit Migrationshintergrund, davon 13 Kinder mit Fluchterfahrungen. Die große Mehrheit der Kinder und Erziehungsberechtigten mit Fluchthintergrund verfügen über gar keine oder sehr eingeschränkte Deutschkenntnisse.

Schon beim Aufnahmeverfahren ist es für die Eltern kaum möglich, Informationen über das Kind zu geben oder die Formulare auszufüllen. Das führt dazu, dass die pädagogischen Fachkräfte sehr wenig über die Lebenssituation und Bedürfnisse der Kinder wissen. Die Fachkräfte sind ständig gefordert, Unklarheiten zu klären, in Englisch oder in anderen Fremdsprachen. Auch die Tatsache, dass die meisten der Familien einen anderen religiösen und kulturellen Hintergrund bzw. andere Wertvorstellungen haben, beinhaltet viel Gesprächs- und Klärungsbedarf. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung werden verstärkt Fortbildungen zum Thema „Flüchtlinge“ an-

geboten, die die Haltung des Einzelnen, interkulturelle Vielfalt und Sprachbarrieren zum Inhalt haben.

Die Anmeldungen für das neue Kindergartenjahr 2016/17 zeigt jetzt schon die gleiche Tendenz. Es liegen 24 Anmeldungen vor, davon 5 Asylbewerberkinder und 18 Kinder mit Migrationshintergrund. Bei dieser hohen Anzahl von nicht deutsch-sprechenden Erziehungsberechtigten und deren Kindern kann man davon ausgehen, dass ein erhöhter Betreuungsbedarf in dieser Einrichtung besteht. Im Moment wird ein Konzept für diese Einrichtungen erarbeitet. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass ein verbesserter Anstellungsschlüssel in dieser Einrichtung notwendig ist.

Fazit und Handlungsempfehlungen für die städt. Kindertageseinrichtungen

1. Bis jetzt konnte allen Kindern mit Fluchthintergrund, für die ein Platz in einer städt. Kindertageseinrichtung angefragt wurde, ein Platz angeboten werden.
2. Im Kindergarten Michael Vogel Str. ist durch die hohe Anzahl der Kinder nicht-deutschsprachiger Herkunft die Arbeitssituation extrem erschwert. Hier sollte ein verbesserter Anstellungsschlüssel angestrebt werden.
3. Dolmetscher sollten jederzeit schnell abgerufen werden können.
4. Sollte sich in der Zukunft ein größerer Bedarf an Plätzen für Kinder mit Fluchterfahrung in einem anderen Stadtteil abzeichnen, muss rechtzeitig geprüft werden, inwieweit die Plätze ausreichen bzw. ob und wie neue Plätze geschaffen werden können.

Kinder mit Fluchthintergrund bei freien Trägern

Die Fachaufsicht der Abteilung Kindertageseinrichtungen stellt fest, dass in Kindertageseinrichtungen freier Träger die Situation und die Problemlagen bei der Arbeit mit Flüchtlingskindern identisch ist mit der, wie sie für die städtischen Einrichtungen beschrieben wurde.

Es wird problematisiert, dass die höheren Kosten bzw. der zeitliche Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund bzw. eine evtl. notwendige Reduzierung der Gruppengrößen nicht erfolgen kann, da die Mehrkosten nach BayKiBiG nicht refinanziert werden.

Ein weiteres Problem ist, dass behinderte Kinder mit Fluchthintergrund durch das BayKiBiG nicht mit dem 4,5 fachen Fördersatz, sondern nur mit dem 1,3 fachen Fördersatz vergütet werden, da für die Flüchtlingskinder das Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung findet. Auf diese Gesetzeslücke hat die Fachabteilung bereits im Arbeitskreis des Bayerischen Städtetags hingewiesen. Außerdem werden dringend Fort- bzw. Weiterbildungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Freien Träger zum gesamten Themenkomplex benötigt.

Interkulturelle Elternarbeit

Seit dem 01.04.2016 ist die geschaffene Stelle für „Interkulturelle Elternarbeit“ besetzt. Sie ist organisatorisch im dem Sachgebiet 513-1 zugeordnet.

Ziel der Arbeit wird es sein, einen Beitrag zu leisten, die Bildungschancen von Migrantenkindern zu erhöhen und Eltern mit Migrationshintergrund in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Darüber hinaus wird die interkulturelle Verständigung zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen unterstützt.

Ein zentraler Baustein der Arbeit wird der Aufbau eines Pools von sogenannten Sprach- und Kulturmittlern sein, die in ihrer Muttersprache Eltern über verschiedene Themen und Aspekte informieren. Als Themenbeispiele sind hier das deutsche Betreuungs- und Bildungssystem oder die Wichtigkeit eines frühzeitigen Besuches einer Kindertageseinrichtung zu nennen. Zudem wird unterstützende Begleitung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule, bei Elternabenden in Kindertageseinrichtungen sowie bei der Installation muttersprachlicher Angebote geleistet.

Immer wieder benannte Problemstellungen sind die Sprachbarriere sowie Unsicherheiten bezüglich der Familiensituationen im Zusammenhang mit kulturellen und religionsspezifischen Fragestellungen. Hier bietet der oben genannte Pool von Kultur und Sprachvermittlern sowie die Vernetzung mit bereits bestehende Aktivitäten und Projekten für Flüchtlingsfamilien einen Lösungsansatz.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche (UM)

Unbegleitete Kinder und Jugendliche (UM)_sind Jugendliche (nur in seltenen Ausnahmefällen Kinder), die ohne die Begleitung von Familienangehörigen oder sorgeberechtigten Personen nach Deutschland eingereist sind.

Nach dem Haager Minderjährigen-Schutz-Abkommen sind diese jungen Menschen durch das örtlich zuständige Jugendamt in Obhut zu nehmen, es ist eine Alterseinschätzung vorzunehmen und ein sogenanntes Clearingverfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs, des Fluchtverlaufs, der Klärung des Aufenthalts der Herkunftsfamilie und ausländerrechtlicher Fragen durchzuführen. Im Anschluss an das Clearingverfahren ist für geeignete Hilfen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, im betreuten Wohnen oder in Einzelfällen bei Pflegefamilien zu sorgen. Bei der Umsetzung dieser Hilfen sind die gleichen Standards wie bei Hilfen zur Erziehung einzuhalten.

UM sind bis auf wenige Ausnahmefälle männlich, in der Regel bei der Ankunft 15-17 Jahre alt und haben fast immer eine lang andauernde, gefährliche und hochbelastende Fluchtgeschichte hinter sich.

Der schulische Bildungsstandard der unbegleiteten Minderjährigen differiert je nach Herkunft und möglichem Schulbesuch erheblich. Gleichzeitig erleben wir parallel minderjährige Jugendliche, die traumatisiert sind. Neben dem Unterbringungsbedarf in geeigneten Betreuungsformen der Jugendhilfe ist eine Möglichkeit des Spracherwerbs, der geeigneten Beschulung und ggf. therapeutischer Begleitung sicher zu stellen. Im Juni 2015 hat die Regierung von Mittelfranken Kommunen und Landkreise um die kurzfristige Einrichtung von Notaufnahmestellen für UM gebeten. Die Stadt Erlangen stimmte der Einrichtung einer Notaufnahmestelle in den Räumen des Frankenhofs zu. Ohne Einhaltung der sonst verbindlichen Standards der Heimaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken wurde die Notaufnahme, in der auch Clearingverfahren durchgeführt wurden, innerhalb weniger Wochen installiert. Die Inbetriebnahme im Juli 2015 war anfangs nur dank des außerordentlichen Engagements fast ausschließlich von Mitarbeiterinnen des Jugendamtes möglich, die entweder Mehrarbeit oder befristete Abordnungen übernahmen, um die Betreuung der Jugendlichen sicher zu stellen. Auch aus den Sachgebieten Allgemeiner Sozialdienst und Besondere Sozialdienste haben Mitarbeiterinnen dankenswerter Weise zusätzliche Aufgaben übernommen, um den sehr kurzfristigen Aufgabenzuwachs bewältigen zu können.

Am 01.11.2015 trat eine wesentliche Gesetzesänderung in Kraft, die die Zuständigkeiten für minderjährige Flüchtlinge neu regelte und im Regelfall eine bundesweite Umverteilung der Jugendlichen nach dem Königsteiner Schlüssel vorgibt. Gleichzeitig wurden in diesem Gesetzespaket die Inobhutnahmeregularien für minderjährige Flüchtlinge neu gefasst. Im Endergebnis blieben nur wenige Jugendliche, die neu in Bayern ankamen, in Bayern.

Aufgrund der überquotenmäßigen Belastung von Bayern mit etwa 140% wurden die Jugendlichen bundesweit verteilt, nur wenige mit Verteilungshemmnissen, wie Krankheit oder familiäre Gründe, wurden in Bayern in Jugendhilfeeinrichtungen versorgt. Diese Vorgehensweise soll zum Abschmelzen auf die Quotenhöhe beibehalten werden. Erst danach erfolgen wieder Zuweisungen von Jugendlichen innerhalb Bayerns. So hatten wir im Bereich des Stadtjugendamtes seit der Gesetzesänderung einige Inobhutnahmen, meist Jugendliche, die versehentlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht worden waren.

Der Frankenhof als Erstaufnahmestelle für minderjährige jugendliche Flüchtlinge wurde folgerichtig im Mitte März 2016 geschlossen. Es besteht aktuell kein weiterer Bedarf, dass eine solche geartete Einrichtung vom Stadtjugendamt als Träger betrieben wird. Es fanden frühzeitig Sondierungsgespräche mit den Rummelsberger Einrichtungen statt, die erfolgreich beendet werden konnten. Die Rummelsberger Einrichtungen planen in den bisherigen Räumen eine Wohngruppe für minderjährige Flüchtlinge einzurichten.

Es gelang dem Stadtjugendamt zusammen mit freien Trägern seit Mitte 2015 insgesamt 83 Plätze für minderjährige Jugendliche Flüchtlinge im Rahmen Hilfen zur Erziehung in Erlangen zu schaffen. Die Form dieser stationären Hilfen geht von sozialpädagogischen Wohngruppen, betreutes Wohnen, teilzeitbetreute Wohngruppe bis zur Unterbringung in Pflegefamilien. Die gesetzlich vorgeschriebene Steuerung der Hilfe erfolgt im Rahmen der Hilfeplangespräche. Die Kosten für die Maßnahmen werden bis zur Volljährigkeit der Flüchtlinge vom Land übernommen. Problematisch ist der Übergang der Hilfe mit Erreichen der Volljährigkeit. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, so die gesetzliche Vorgabe des § 41 SGB VIII. Die Kosten für Maßnahmen für junge volljährige Flüchtlinge, die gemäß § 41 SGB VIII Hilfe erhalten, werden nicht vom Land erstattet. Zwar können diese Kosten über den Bezirk geltend gemacht werden, über die Bezirksumlage finanzieren schließlich die Städte und Landkreise diese Kosten.

Schwierig ist es in diesem Kontext, wenn kein weiterer Bedarf zur Persönlichkeitsentwicklung festzustellen ist, der junge Mensch aber dennoch Begleitung und Unterstützung benötigt. Weiter ist die Wohnungsnot in Erlangen groß, den jungen Menschen droht Obdachlosigkeit oder die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Beide Alternativen bergen das hohe Risiko, dass es sehr schwer sein wird, dass diese jungen Menschen ihre Schul- bzw. Berufsausbildungen unter den schlechten Rahmenbedingungen in diesen Einrichtungen mit der gleichen Intensität fortführen können. Alternativ wird das Stadtjugendamt in Kooperation mit dem Sozialamt Unterbringungsmöglichkeiten suchen, die eine weitere ambulante sozialpädagogische Begleitung nach § 13 SGB VIII sicherstellen und die Versorgung mit Wohnraum und Lebensunterhalt im Rahmen des SGB XII erfolgt.

Ein vollstationärer Heimplatz kostet in der Regel zwischen 4.500,00 Euro und 6.000,00 Euro im Monat. Das betreute Wohnen, welchem eine nicht so intensive sozialpädagogische Betreuung zu Grunde liegt, erfordert einen Finanzaufwand, der sich aus Lebensunterhalt, Wohnen und Betreuung zusammen setzt und bei ca. 2.500,00 Euro/Monat liegt.

Während der gesamten Zeit des Betriebs des Frankenhofs als Erstaufnahmestelle wurde für alle jungen Menschen ein verpflichtender Deutschunterricht organisiert und durchgeführt. Dieser Unterricht fand in zwei Gruppen, auch während der Ferien, jeweils vier Stunden am Tag, statt. Die Verträge mit den Deutschlehrern sind aktuell bis Ende März befristet. Es ist geplant, dass die Kurse von der Volkshochschule übernommen und bedarfsabhängig fortgeführt werden. Die Jugendlichen lernen Deutsch und werden auf den Übertritt in die Berufsschule vorbereitet.

Eine Einschätzung, wie sich die Zahlen bei unbegleiteten Minderjährigen entwickeln werden, ist sehr schwierig und letztendlich von politischen Entscheidungen mit abhängig. Eine fundierte Planung des Jugendamtes ist somit nur sehr begrenzt möglich und erfordert eine aufmerksame Beobachtung und regelmäßige Einschätzung der Gesamtlage mit flexiblen, teils sehr schnellen, Reaktionen der Jugendhilfe. Hier sind wir im regionalen, intensiven Austausch mit den mittelfränkischen Jugendämtern, der Regierung von Mittelfranken und den freien Trägern mit dem Ziel, gemeinschaftlich über Stadt- und Landkreisgrenzen hinausgehend Lösungen, soweit notwendig, solidarisch zu kreieren und umzusetzen.

Fazit und Handlungsempfehlungen:

Die frühzeitige Einbindung von Kindern und Familien in die Strukturen der Kindertagesbetreuung ist sowohl unter dem Aspekt der kulturellen Inklusion/Integration als auch unter jugendhilfe-präventiven Gesichtspunkten geboten. Vorschläge, wonach diese Angebote im Rahmen der Flüchtlingsberatung stärker gezielt beworben werden sollen, werden von Seiten des Jugendamtes ausdrücklich befürwortet. Eine Beschränkung auf die in diesem Segment sonst eher übliche Komm-Struktur ist nicht zielführend.

Die bedarfsgerechte Information, Vermittlung, Aufnahme und Betreuung in den einzelnen Einrichtungen ist aufgrund bestehender sprachlicher und teils kultureller Barrieren arbeits- und zeitintensiv. Dies betrifft gerade auch eine fachgerechte Elternarbeit.

Besonders bei kleineren Kindern stellen Eltern-Kind Angebote (FaPE, pädagogisch betreute Eltern-Kind Angebote in Kindertageseinrichtungen) zum Teil die im Einzelfall bedürfnisgerechtere Betreuungsform dar. Für entsprechende Angebote steht eine entsprechende räumliche Infrastruktur weitgehend zur Verfügung, personell besteht hier jedoch ein Defizit, das eine Ausweitung bestehender Angebote bislang verhindert. Die vielfältigen, bereits heute geleisteten Angebote und Maßnahmen, zusätzlich zum Regelbetrieb, sind nur durch Mehrarbeit und das persönliche Engagement der Mitarbeiter*innen zu stemmen. Auf Dauer ist dies jedoch weder aus Sicht der Personalfürsorge noch mit Hinblick auf die Qualität der Arbeit – auch in Bereichen die nicht direkt mit dem Fluchtgeschehen in Zusammenhang stehen – zielführend.

Bei der Bearbeitung der Situation, insbesondere in den stärker betroffenen Stadtteilen/Einrichtungen, ist angesichts der Lage auf dem Personalmarkt auch auf eine enge Abstimmung zwischen öffentlichem und freien Trägern zu achten. Eine Konkurrenzsituation, die auf ein gegenseitiges Abwerben von Personal hinausläuft, ist in keinem Fall angemessen.

Die Betreuung, sowohl von begleiteten als auch unbegleiteten minderjährigen Ausländern mit Fluchterfahrung in den Einrichtungen der offenen Jugendsozialarbeit hat ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. Zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit mussten in Absprache mit den Trägern von Jugendwohneinrichtungen schon jetzt Einschränkungen von Besucherzahlen als auch –zeiten vereinbart werden. Eine Erweiterung des Angebotes ist innerhalb der bestehenden (personellen) Strukturen nicht möglich.

Es gibt belastbare Hinweise darauf, dass auch bei den begleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Ihren Angehörigen, ein signifikanter Bedarf nach Hilfen zur Erziehung oder anderen Jugendhilfeleistungen vorliegen. Dieser wird bislang nur selten realisiert. Die Hinderungsgründe entsprechen den oben genannten. Unter anderem aus präventiven Überlegungen heraus ist es geboten, hier stärker als bislang zugehend zu agieren. Dies setzt jedoch eine Erweiterung der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen voraus.

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PK010 T.2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/025/2016

Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen Freier Träger: hier Festlegung der Förderfähigkeit und Mietbezuschung von Ausweichquartieren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die zuschussfähigen Baukosten bei Baumaßnahmen freier Träger werden auf der Grundlage der FAZR ermittelt. Zuwendungsfähig sind die Kosten, die der Staat nach Maßgabe des Art. 27 BayKiBiG i.V. m. Art. 10 FAG den Kommunen gewährt. Diese zuschussfähigen Kosten werden mit 80% durch die Stadt Erlangen bezuschusst, vorausgesetzt es handelt sich um einen freigemeinnützigen Träger.
2. Im Rahmen einer Generalsanierung wird die Anmietung von Räumen, für die Dauer der Baumaßnahme, auf der Grundlage der FAZR durch die Stadt Erlangen mit 60% bezuschusst.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Baustandards für Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, auf deren Grundlage zukünftig Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen freier Träger bezuschusst werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Konkretisierung des Stadtratsbeschlusses vom 23.10.2014 -

Die förderfähigen Kosten bei Investitionsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen freier Träger werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (im folgenden FAZR) ermittelt.

Die zuwendungsfähigen Kosten, die der Freistaat als zuwendungsfähig anerkennt, werden mit 80% an den freien Träger bezuschusst.

2. Bei Neubauten werden die maximal zuwendungsfähigen Kosten durch Pauschalbeträge – auf der Grundlage der FAZR – ermittelt, hieraus werden maximal 80 % bezuschusst.

3. Bezuschussung der zuweisungsfähigen Miete bei der Anmietung von notwendigen Ausweichquartieren während der Bauzeit in Höhe von 60% gemäß FAZR.

4. Entwicklung von Baustandards für Kindertageseinrichtungen, um für die qualitative Betreuung der Kinder notwendige Raumstandards sowie bzgl. der Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen vergleichbare Standards in der Bauausführung zu ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Rückblick

Mit Stadtratsbeschluss vom 23. 10. 2014 wurde die Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen neu geregelt.

Es wurde beschlossen „die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungenab 01.11.2014 von bisher zwei Dritteln auf zukünftig 80% der zuweisungsfähigen Kosten zu erhöhen. Es werden keine Überhangkosten übernommen.“

In der Umsetzung hat sich gezeigt, dass dieser Beschlusstext einer Konkretisierung bedarf, nämlich konkret die Beantwortung der Frage „was sind zuweisungsfähige Kosten und wie werden diese festgestellt.“

Zum 01.01.2014 wurde der Art. 27 Investitionskostenförderung nach BayKiBiG novelliert. Bis zum Jahr 2013 waren die Kommunen verpflichtet, bei Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen freier Träger 66 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme an den freien Träger zu zahlen. Der staatliche Zuschuss an die Kommunen wurde im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes festgelegt und war durch die Finanzkraft der einzelnen Kommunen immer unterschiedlich hoch. In Erlangen betrug der staatliche Zuschuss früher im Durchschnitt 35%.

Mit der Novellierung wurde geregelt, dass der Staat weiterhin nach Maßgabe des Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen an die Kommunen gewährt. Im Unterschied zur früheren gesetzlichen Regelung wurde nur noch das Verhältnis zwischen Freistaat und Kommune im Bereich der Investitionskostenförderung geregelt. Die Höhe der Finanzierungsverpflichtung der Kommune gegenüber dem freien Träger wurde den Kommunen überlassen, mit dem Hinweis der Aushandlung des Zuschusses im Rahmen des Verhandlungsweges.

Damit die Stadt Erlangen nun nicht mit jedem Träger einzeln verhandeln muss bzw. die Träger Planungssicherheit bekommen, wurde der Beschluss zur 80 %-Regelung herbeigeführt.

Problem der Ermittlung der förderfähigen Zuschüsse

Im Jahr 2015 wurde das Jugendamt von der Regierung von Mittelfranken darüber informiert, dass die Regierung von Mittelfranken, nicht mehr die Förderfähigkeit bei einer Zuschusshöhe unter 1 Mio. prüft bzw. eine bautechnische Prüfung durchführt. Lediglich bei Auffälligkeiten wird geprüft bzw. vom obersten Rechnungshof.

Es obliegt vollständig der jeweiligen Kommune, welche Kosten sie bei Neubauten und Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen als bezuschungsfähig anerkennt, entsprechend der Kostengruppenübersicht gemäß DIN276 in der FAZR. Baumaßnahmen sind nach der Bay. Haushaltsordnung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen, sowie ist jedem Bauprojekt nach Art, Ausmaß und Ausführung zuzustimmen.

Weiteres Vorgehen

1. Neubauten

Neubauten sind in der Regel unproblematisch, da bei diesen Bauten die maximal zuwendungsfähigen Kosten durch Pauschalbeträge – auf der Grundlage der FAZR – ermittelt werden und hieraus maximal 80 % bezuschusst werden können.

2. Generalsanierungen

Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Bisher werden alle Baukosten (entsprechend der Kostenübersicht nach DIN276) des Trägers als förderfähig anerkannt, solange die Förderpauschale eines Neubaus nicht überschritten wird.

Da die Stadt Erlangen die Frage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme prüfen muss, führt diese Regelung mit den Trägern immer wieder zu schwierigen und langwierigen Verhandlungen, denn es geht immer wieder um Fragen des Standards bei der Innenausstattung.

Um die Bauprojekte zügig zu bearbeiten und um den Trägern Planungssicherheit zu geben, schlägt die Verwaltung vor, Baustandards zu definieren, nach denen die förderfähigen Kosten bei Generalsanierung freier Träger ermittelt werden.

Dazu wäre eine Projektgruppe zu gründen.

3. Anmietung von Räumen

Bei den meisten Generalsanierungen ist in der Regel ein Ausweichquartier für den laufenden

Betrieb von Kindertageseinrichtungen notwendig. Hierfür muss vom Träger das Herrichten von Räumlichkeiten (z.B. in einem Gemeindehaus) oder das Aufstellen von Containern finanziell schultern.

Bei der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 23.10.2014 stellte sich heraus, dass in dem Beschluss zu der 80%-Regelung keine Klärung bezüglich der unmittelbaren und mittelbaren Baukosten getroffen wurde. Zu den unmittelbaren Baukosten zählen alle Kosten die nach der FAZR zuweisungsfähig sind (Kostengruppen gemäß DIN 276). Gemäß Stadtratsbeschluss werden diese zuweisungsfähigen Kosten zu 80 % bezuschusst und vom Freistaat zu 40 % refinanziert. Zu den mittelbaren Baukosten zählt die Anmietung von Ausweichquartieren. Nach der FAZR kann die Anmietung von Räumen für den Betrieb von bedarfsnotwendigen Einrichtungen unter gewissen Bedingungen gefördert werden (siehe FAZR 9.3). Die Höhe der Zuweisung durch die Regierung von Mittelfranken beträgt 30 v. H. der förderfähigen Jahresmiete.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anmietung von Räumen - für Dauer einer Baumaßnahme - auf der Grundlage der FAZR, zukünftig mit 60% zu bezuschussen, da bei früheren Generalsanierungsmaßnahmen in diesen Fällen ebenfalls 60 % freiwillig durch die Stadt Erlangen bezuschusst wurden.

4. Baustandards

Im Rahmen der Begleitung von Baumaßnahmen freier Träger ist aufgefallen, dass es bei der Stadt Erlangen keine Baustandards für Kindertageseinrichtungen gibt. Bei Generalsanierungen stellt sich das Problem, dass die maximale Förderpauschale eines Neubaus meist nicht erreicht wird und dadurch alle Baukosten nach DIN276 bezuschusst werden. Dies kann z. B. dazu führen, dass Träger einen sehr hohen Innenausbaustandard wählen, aber wichtigen bautechnische Standards weniger berücksichtigt werden, um die Neubaukostenpauschale nicht zu überschreiten. Da bei diesem Thema vielfältige Interessen tangiert sind, führt dies oft zu langwierigen und nicht zufriedenstellenden Diskussionsprozessen.

Solche Fragen sind im Rahmen einer Projektgruppe zu diskutieren und mit einem Entscheidungsvorschlag in die Gremien einzubringen.

Allgemeiner Hinweis

Sollte die staatliche Förderung nicht den zuschussfähigen Kosten der Stadt Erlangen entsprechen, so ist der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der entsprechenden staatlichen zuwendungsfähigen Kosten zu kürzen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, falls die Regierung von Mittelfranken bzw. die staatliche Rechnungsprüfung unerwarteter Weise Veränderungen oder Kürzungen vornimmt (z. B. Nichtbeachtung der Regelungen und Vorgaben der FAZR).

3. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einrichtung einer städt. Projektgruppe
„Entwicklung von Baustandards bei Kita-bauten“

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Anlagen: Zuweisungsfähige Kostengruppen gemäß FA-ZR

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage zu 512/025/2016 – Auszug aus der FA-ZR:

Grundlage für die Bezuschussung der Investitionskosten bei KiTa-Bauten mit 80%

Von den Ausgaben sind zuweisungsfähig (dem Grunde nach) bzw. nicht zuweisungsfähig (Kostengruppen gemäß DIN 276 – Ausg. 2008):

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück		insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240) - Übergangsmaßnahmen (250)
300 Bauwerk – Baukonstruktion 400 Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	- Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FAZR	Ausstattung (610), ausgenommen Erstausrüstung der Beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FAZR)
700 Baunebenkosten	- Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR	alle übrigen Ausgaben

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/024/2016

Investitionskostenzuschuss für die evang. Kirchengemeinde Martin Luther; hier: Generalsanierung des Integrativen Kindergartens

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Evang. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen erhält für die Generalsanierung und den Anbau an den Martin-Luther-Kindergarten einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG in Höhe von maximal 1.603.208,- €.
2. Zudem erhält sie für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier für die geplante Bauzeit von 15 Monaten einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe maximal 2.970,- €. Wenn sich die geplante Bauzeit verlängert oder verkürzt, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Kindergartens und Anbau weiterer notwendiger Kindnutzfläche. Erhalt von 90 Kindergartenplätze sowie Anpassung der Räumlichkeiten für die Betreuung von Integrativkindern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bezuschussung der Baukosten für die Generalsanierung
2. Bezuschussung der Baukosten für den Anbau
3. Befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Containeranmietung während der Bauzeit
4. Jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Träger des Martin-Luther-Kindergartens plant die Generalsanierung seines Kindergartens in der Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen unter Änderung der Anzahl der Betreuungsplätze in 80 Regel- und 10 Integrativplätze.

Der Kindergarten wurde 1983 gebaut und ist entsprechend sanierungsbedürftig. Nach heutigen Anforderungen benötigt er mehr Kindnutzfläche. Wichtig ist die Anpassung der Räumlichkeiten an das integrative Konzept der Einrichtung sowie an die aktuellen Vorgaben zur Versorgungsküche und den Büro- und Personalraum.

Die Evangelische Gesamtkirchenverwaltung hat den Bedarf für die Generalsanierung in 2013

angezeigt.

Die wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Generalsanierung sind die energetische Ertüchtigung, die Neuerschließung der Haustechnik sowie die Anpassungen an aktuelle Raumstandards und das besondere Inklusionskonzept.

Bedarf: Der Bedarf für den Evang. Martin-Luther-Kindergarten in Büchenbach für 80 Regel- und 10 Integrativplätze wurde bereits 2015 beschlossen (siehe Anlage).

Raumprogramm: Für das pädagogische Team ist die Wertschätzung von Vielfalt ein wesentliches Prinzip der Inklusion; es hat in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt in der Arbeit mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und sich in die Raumplanung so eingebracht, dass allen Kindern mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen entsprochen werden und ihnen größtmögliche Teilhabe gewährt werden kann. Dazu gehören bspw. auch für Rollstuhlfahrer ausreichend große Räume, Sanitäranlagen und Therapieräume. Daneben war eine Neustrukturierung der Küchensituation aufgrund der Mittagessenversorgung durch eine eigene Köchin notwendig sowie die Anpassung der Funktionsräume wie Büro oder Personal. Da nach aktuell gültigem Raumprogramm Kindnutzfläche fehlt, wird ein Teilabbruch am bestehenden Gebäude vorgenommen und ein vergrößerter Ersatzneubau errichtet. Darin befinden sich dann der neue Personalraum, ein Intensiv- sowie zwei Therapieräume für die Kinder. Der Eingangsbereich und die bisherigen Gruppenräume bleiben bestehen, ebenso die Sanitärräume, welche geringfügig erweitert werden.

Integration: Der 4-gruppige Kindergarten hat die klassische Platzzahl von 25 Kindern pro Gruppe aufgrund der Integrativkinder abgesenkt, um den notwendigen qualitativen Rahmen für die pädagogische Arbeit zu schaffen. Bei der Investitionskostenförderung wird dem Inklusionsgedanken dadurch Rechnung getragen, dass ein bedarfsanerkannter inklusiver Platz bei der Berechnung der Fördersumme gem. Nr. 5 der Anlage 4 zur FAZR dreifach zu werten ist. Daher können die Räume an die Bedürfnisse aller Kinder angepasst werden. Darüber hinaus werden wie bereits beschrieben im Anbau zwei Therapieräume realisiert.

Baufachliche Einschätzung: Die Planung ist insgesamt durchdacht und schlüssig, das Gesamtkonzept stimmig; die notwendigen Fachplaner wurden frühzeitig eingeschaltet. Die Kosten liegen insgesamt hoch und entsprechen annähernd Neubaukosten, was vor allem der energetischen Ertüchtigung, der umfassenden Erneuerung der Haustechnischen Anlagen und dem notwendigen Anbau geschuldet ist. Damit sind laut Planer der technische Stand und die Nachhaltigkeit im Vergleich zu einem Neubau gegeben. Allerdings wird vonseiten der Verwaltung empfohlen, einzelne Maßnahmen hinsichtlich Umfang und Qualität zu überprüfen und bei der Ausführung auf wirtschaftliche Lösungen und Konstruktionen zu achten.

Kosten und Finanzierung Generalsanierung und Anbau Kindergarten:

Die Kosten von insgesamt 2.158.985,- € verteilen sich mit 1.489.435,- € auf die Generalsanierung des Altbaus und mit 669.550,- € auf den Anbau.

Der Kostenrichtwert für den Neubau eines Kindergartens mit 80 Regel- und 10 Integrativplätzen liegt bei 2.116.235,- €.

Förderfähige Kosten

Baukosten insgesamt		2.158.985,99 €
Gesamtkosten des Anbaus :		669.550,08 €
davon zuwendungsfähige Baukosten:	164,3 m² x 3.883,00 € =	637.976,90 €
staatlicher Zuschussanteil:		637.976,90 € x 80% x 40 % =

	gerundet =	204.000,00 €
städtischer Zuschussanteil:	637.976,90 € x 80% - staatl. Zuschuss =	
	gerundet =	306.381,00 €
Anteil Träger:	669.550,08 € - 204.000,00 € - 306.381,00 € =	159.169,08 €
Gesamtkosten der Generalanierung des Altbaus:		1.489.435,91 €
davon zuwendungsfähige Baukosten gem. Kostenschätzung vom 09. u. 11.12.2015	KGr. 300 + KGr. 400 + KGr. 500 = 671.802,60 € + 324.130,98 € + 181.682,40 € = 1.177.615,98 € + Pauschale für KGr. 700 i.H.v. 16 % der KGr. 300 bis 500 (= 188.418,56 €) =	1.366.034,54 €
staatlicher Zuschussanteil:	1.366.034,54 x 80% x 40 % =	
	gerundet =	437.000,00 €
städtischer Zuschussanteil:	1.366.034,54 x 80% - staatl. Zuschuss =	
	gerundet =	655.827,00 €
Anteil Träger:	1.489.435,91 € - 437.000,00 € - 655.827,00 € =	396.608,91 €
<u>Gesamtfinanzierung in der Zusammenfassung:</u>		
staatlicher Anteil gesamt:	-	641.000,00 €
städtischer Anteil gesamt:		962.208,00 €
Anteil Träger gesamt:		555.777,99 €
Gesamtkosten der Kita:		2.158.985,99 €

Der Eigenanteil des Trägers erhöht sich aufgrund des Herrichten des Ausweichquartieres und des Containers um rd. 114.000,- € auf insgesamt 669.777,- €.

Planungen im städtischen Haushalt:

Die Maßnahme wurde im Arbeitsprogramm des Jugendamtes für 2016 für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 mit einem Zuschuss in Höhe von insg. 1.500.000,00 €, eingeplant.

Der Träger plant den Baubeginn für Herbst 2016.

Eine Zustimmung zum Baubeginn durch die Stadt Erlangen hängt von der Haushaltsgenehmigung der Regierung von Mittelfranken ab.

Container - Ausweichquartier:

Um den Betrieb des Kindergartens aufrechterhalten zu können, nutzt die Einrichtung während der Bauphase Teile des Gemeindehauses und passt dieses mit Maßnahmen in Höhe von 99.810,- € an die Erfordernisse zur Kindbetreuung an. Allerdings reichen die Flächen nicht aus, so dass die Kirchengemeinde gezwungen ist, Container anzumieten, um die Vorgaben des Summenraumprogramms zu erfüllen. Darüber hinaus müssen Hausmeisterraum und Lagerflächen des Gemeindehauses in die Container ausgelagert werden. Hierfür bringt der Träger insgesamt weitere 17.250,- € auf, davon entfallen 6.250,- € für das Herrichten und Aufstellen der Container und 9.000,- Euro auf die Miete für eine Laufzeit von 15 Monaten.

In den Containern sind für die Kindertageseinrichtung das Leitungszimmer und der Personal-

raum untergebracht. Die maximale Mietförderung berechnet sich für die Weiterführung des Kindergartenbetriebes auf folgender Grundlage:
 $33 \text{ qm (maximale förderfähige Fläche)} \times 10 \text{ € (max. förderfähige Brutto-Kaltniete)} \times 60 \% \text{ (Fördersatz)}$.
 Damit ergibt sich ein maximaler Zuschuss von 198,- € pro Monat, bei einer Laufzeit von 15 Monaten insgesamt maximal 2.970,- €.

Staatl. Anteil	30 % der Mietförderung von 2.970,- €	891,- €
Städt. Anteil	70 % der Mietförderung von 2.970,- €	2.079,- €
Trägeranteil	Verbleibende Kosten bei Miete für alle Container	6.030,- €

Bei den o.g. Beträgen handelt es sich um eine maximale Förderung. Sollte sich die Bauzeit verlängern/verkürzen oder sollte sich die angemietete Fläche verändern, hat dies Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:

Zuschuss zu den Baukosten	ca. 1.603.208,- €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 2.970,- €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung	Wie bisher - keine zusätzlichen Kosten	bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 641.000,- €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 891,- €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung	Wie bisher - keine Veränderung	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
 x sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 (vorbehaltlich der HH-Genehmigung) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PK010 T.2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/034/2015

Kindergarten der Martin-Luther-Gemeinde Büchenbach - hier: Änderung der Bedarfsanerkennung im Zuge einer Generalsanierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2015	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Zuge der geplanten Generalsanierung wird gemäß Art. 27 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung für den Kindergarten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Büchenbach von heute 100 Kindergartenplätzen auf 90 Plätze (80 Regelplätze, 10 Integrativplätze) abgeändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde in 91056 Erlangen hat im Oktober 2011 die geplante Generalsanierung des bestehenden viergruppigen Kindergartens in der Büchenbacher Anlage angezeigt. Die Verwaltung hat für die Baumaßnahme die dafür veranschlagten Zuschüsse (staatlich u. kommunal) in Höhe von ca. 1,2 Mio € in die Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2017 ff. eingebracht. Um Planungssicherheit zu haben bezüglich des Raumprogrammes und der Bezuschussung, benötigt der Träger bereits jetzt eine konkrete Bedarfsaussage. Ausschlaggebend dafür sind Art und Umfang der bedarfsanerkannten Plätze.

Seit einigen Jahren arbeitet der Martin-Luther-Kindergarten als integrative Einrichtung und betreut zehn bis elf Kinder mit speziellem Förderbedarf; diese Kinder kommen allesamt aus Büchenbach und werden somit wohnortnah betreut. Um die Inklusion dieser Kinder zu erleichtern, hat der Kindergarten trotz finanzieller Einbußen bei den Elternbeiträgen die Gruppenstärke reduziert und möchte dies aus Qualitätsgründen auch zukünftig erhalten, daher sollen in der Einrichtung 80 Regel- und 10 Integrativplätze für Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zur Einschulung zur Verfügung stehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde als Träger des integrativen Kindergartens benötigt vonseiten der Stadt Erlangen eine verbindliche Bedarfsaussage über die Kindergartenplätze, um mit dem daraus resultierenden Raumprogramm mit der konkreten Planung und Vorarbeit zur Sanierung der Kindertageseinrichtung beginnen zu können. Eine Berücksichtigung der Integrativplätze ermöglicht dem Martin-Luther-Kindergarten, die pädagogische Arbeit weiterhin mit hoher Qualität fortzuführen, denn eine Reduzierung der Gruppenstärke ist erwiesenermaßen eine maßgebliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Inklusion.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar.

Die Einrichtung liegt im Kindergartenplanungsbezirk 16 - Büchenbach-Nordwest. In diesem Planungsbezirk bestehen derzeit in fünf Einrichtungen Bedarfsanerkennungen für insgesamt 396 Plätze. Bei 404 Kindern im Kindergartenalter ergibt sich daraus eine rechnerische, kleinräumige Versorgungsquote von 98%. Die Reduzierung der bedarfsanerkannten Plätze im Kindergarten Martin-Luther stellt aus zwei Gründen keine Gefährdung des wohnortnahen Versorgungsanspruches dar.

Zum einen beläuft sich die Versorgungsquote im direkt angrenzenden Planungsbezirk 15 - Büchenbach-Dorf auf 145,6%; ein Austausch zwischen diesen beiden Versorgungsbezirken findet im Alltag problemlos statt. Zum zweiten trägt die neue Bedarfsanerkennung dem Umstand der Inklusion Rechnung, indem inklusive Kindergartenplätze wohnortnah zur Verfügung gestellt werden. Zudem vollzieht diese Änderung der Bedarfsanerkennung offiziell einen Umstand nach, der in der Praxis mit Einverständnis des Jugendamtes bereits seit mehreren Jahren gelebt wurde. Aufgrund der verstärkten Aufnahme von behinderten Kindern verzichtete die Einrichtung aus qualitativen Gründen bereits seit längerem darauf, die maximale Zahl an Kindern aufzunehmen.

In Würdigung dieser Sachverhalte steht aus bedarfsplanerischer Sicht einer Abänderung der Bedarfsanerkennung im Kindergarten der Martin-Luther Gemeinde Büchenbach nichts entgegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 12.02.2015

Ergebnis/Beschluss:

Im Zuge der geplanten Generalsanierung wird gemäß Art. 27 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung für den Kindergarten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Büchenbach von heute 100 Kindergartenplätzen auf 90 Plätze (80 Regelplätze, 10 Integrativplätze) abgeändert.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.02.2015

Ergebnis/Beschluss:

Im Zuge der geplanten Generalsanierung wird gemäß Art. 27 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung für den Kindergarten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Büchenbach von heute 100 Kindergartenplätzen auf 90 Plätze (80 Regelplätze, 10 Integrativplätze) abgeändert.

mit 45 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BBT T. 2132

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/071/2016

ÖDP Fraktionsantrag Nr. 227/2015 vom 17.11.2015 - Eruiierung des Bedarfes und Bericht über "Schulkindergartenplätze" in Erlangen / Vortrag Pilotprojekt: Mathematischer Zahlenraum für Kinder im Vorschulalter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	vertagt
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	21.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung des Jugendamts wird z. K. genommen.
2. Der ÖDP Fraktionsantrag 227/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Der Fraktionsantrag gliedert sich in folgende drei Themenbereiche:

1. Bedarfsermittlung für die Förderung vor allem von motorisch-sprachentwicklungsverzögerten Vorschulkindern, sowie von Vorschulkindern mit einer (diagnostizierten) Rechenschwäche
2. Themenbereich Schulkindergärten
3. Themenbereich Präventionsprojekte mit Krankenkassen

1. Bedarfsermittlung von motorisch- und sprachentwicklungsverzögerten und rechenschwachen Kindern im Vorschulalter:

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten im Kindergarten, bei Kindern im Vorschulalter oder früher, durch frühzeitiges Erkennen und rechtzeitige Behandlung, einer Entwicklungsverzögerung entgegen zu wirken. Die Kindertageseinrichtungen arbeiten intensiv mit dem für die Förderung verantwortlichen Stellen zusammen und binden eng das Elternhaus mit ein.

Es wurde eine qualitative Bedarfsermittlung durch die Sachgebietsleitung Personal/Konzept bei den Einrichtungsleitungen der städtischen Kindergärten durchgeführt, da eine quantitative Bedarfsermittlung mittels psychometrischer Testverfahren bei Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft mit erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen verbunden wäre. Die Bedarfsermittlung bei den städt. Einrichtungsleitungen hat gezeigt, dass für Kinder im Vorschulalter im motorisch und sprachverzögerten Bereich ein geringer Bedarf an neuen Förderangeboten besteht, da betroffene Kinder aktuell bereits durch die Einrichtungen, auch in Kooperation mit der Frühförderung, intensiv gefördert werden.

In den Einrichtungen ERBA-Haus für Kinder (Am Anger), Rasselbande (Büchenbach) und Haus der kleinen Strolche (Am Anger) sind **zusätzlich Sprachförderkräfte** eingesetzt. Allerdings wird die Aufnahme von Flüchtlingskindern in Zukunft eine zusätzliche Herausforderung sein.

Im **mathematisch/naturwissenschaftlichen Bereich** gibt es in den Erlanger Kindertagesstätten Förderangebote für Kinder im Vorschulalter. Zu diesen Angeboten gehören z. B. „Zahlenland“ oder das „Haus der kleinen Forscher“, das in allen städtischen Kindergärten und in Kindergärten freier Träger als Impuls für die Förderung des Entdeckergeist von Mädchen und Jungen umgesetzt wird.

Die Befragung der Einrichtungsleitungen hat ergeben, dass im mathematischen Bereich ein Interesse an einem verbesserten Angebot besteht. Um die frühen mathematischen Kompetenzen noch intensiver zu fördern, läuft seit November 2015 ein Pilotprojekt in Kooperation mit der Integrierten Beratungsstelle der Stadt Erlangen in der städtischen Kindertageseinrichtung „Kriegenbrunner Fröschla“. Nach der Pilotphase werden ab März 2016 alle Einrichtungsleitungen über dieses neue Konzept informiert und für eine eigene Durchführung geschult. Eine inhaltliche Ausführung zum Pilotprojekt erfolgt in Form einer Kurzpräsentation im Bildungsausschuss /Jugendhilfeausschuss am 18.02.2016.

Dies entspricht auch dem Auftrag aus dem Bildungsausschuss vom 01.10.2015 und dem Jugendhilfeausschuss von 15.10.2015, wonach die städtische Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit der Abt. Kindertageseinrichtungen geeignete Förderangebote im vorschulischen Bereich für von Dyskalkulie betroffenen Kindern erarbeiten soll.

2. Schulkindergartenplätze

Wie bekannt und im Fraktionsantrag erwähnt, wurden bei Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) Schulkindergärten abgeschafft. Dem liegt ein Selbstverständnis zugrunde, dass **alle Kinder** eine entwicklungsangemessene Betreuung und Förderung in (Regel-)Kindertageseinrichtungen erfahren. In Art. 10, Satz 1 BayKiBiG heißt es dazu:

„Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.“ Dazu wird im Gesetzeskommentar (Dunkl/Eirich, 2015) folgendes erläutert: „Leitlinie der pädagogischen Arbeit jeder Einrichtung muss es sein, die Kinder in ihrer Entwicklung individuell zu unterstützen und zu begleiten und dabei ihren Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Nicht die Abarbeitung eines wie auch immer gearteten Programms, sondern jedes einzelne Kind mit seinen speziellen Bedürfnissen steht im Vordergrund der pädagogischen Bemühung. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit eines vielfältigen pädagogischen Angebots. Die Vermeidung von Entwicklungsrisiken ist weit zu verstehen. Sie umfasst nicht nur die Abwendung drohender Behinderung durch den Versuch, extrem ungünstigen Einflüssen des familiären oder Herkunftsmilieus oder den Effekten von Minderbegabung durch ressourcenorientierte pädagogische Maßnahmen gegenzusteuern, sondern schließt die Festigung der Stärken und den Abbau der Schwächen des normal oder hochbegabten Kindes mit ein.“

Diese differenzierten Arbeitsanforderungen an das pädagogische Personal werden unterstützt durch standardisierte Beobachtungsbögen und regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern, um fortlaufend das Kind mit seinem individuellen Entwicklungsstand im Blick zu haben und gemeinsam die bestmöglichen Maßnahmen zur Bildung und Erziehung abzustimmen und umzusetzen. Diese Aufgaben werden in allen Kindergärten der Stadt Erlangen sehr ernst genommen und gut erfüllt. Dass die ebenfalls durch das BayKiBiG geforderte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergärten und Grundschulen immer besser gelingt, zeigen die Einschulungszahlen der letzten Jahre:

- Nach Auskunft des staatlichen Schulamtes wurden in Erlangen bei weit über 900 Erstklässern pro Schuljahr in den vergangenen vier Jahren lediglich fünf Kinder ausgeschult.
- In den städtischen Einrichtungen werden in gemeinsamer Absprache mit der Schule und den Eltern ca. 1-2 Kinder pro Jahr je Einrichtung vom Schulbesuch zurück gestellt. Es ist aus der Entwicklungspsychologie bekannt, dass die kindliche Entwicklung innerhalb sog. Entwicklungsfenster erfolgt und nicht statisch ist. Die Zurückstellung ist für diese Kinder oft

ein wertvoller Zeitgewinn für den natürlichen Reifeprozess. Zusammen mit einer gezielten Förderung in der Kindertageseinrichtung erleben diese Kinder dann i. d. R. einen erfolgreichen Schulbesuch. Eine Steigerung der Zurückstellungen ist bis dato nicht zu erkennen.

Aus Sicht der Fachabteilung bedarf es deshalb keiner speziellen Einrichtungsform für Vorschulkinder. Dies steht im Einklang mit der UN-Menschenrechtskonvention, die die Integration und Inklusion von Kindern in Regeleinrichtungen und -schulen zum Ziel hat. Danach sind Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in Regelgruppen zu integrieren.

Für Vorschulkinder bilden die meisten Einrichtungen im regelmäßigen Tagesablauf kleine Gruppen für spezielle Angebote, die sich dann ausschließlich an die Vorschulkinder richten. Bei Entwicklungsverzögerung mit drohender Behinderung arbeiten die Kindertageseinrichtungen eng mit Beratungsstellen und Fachdiensten (z. B: Frühförderung) zusammen. Diese ergänzenden Förderleistungen werden vom Bezirk zusätzlich zum erhöhten Basiswert finanziert. Die Möglichkeit zur Refinanzierung des höheren Personaleinsatzes ist in Regeleinrichtungen durch die höheren Gewichtungsfaktoren für Kinder mit bspw. drohender Behinderung bei der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG gegeben. Allerdings ist eine generelle Absenkung der Gruppenstärke im Kindergarten und Hort wünschenswert, um die individuelle Förderung weiter zu verbessern.

3. Präventionsgesetz - Kooperation mit Kranken- bzw. Gesundheitskassen

Mit Verweis auf das neue Präventionsgesetz soll geprüft werden, inwieweit von der Verwaltung ein Projekt für entwicklungsverzögerte Kinder mit Krankenkassen initiiert werden kann.

Krankenkassen erbringen bei entwicklungsverzögerten Kindern eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der Frühförderung. Schwierigkeiten ergeben sich teilweise aufgrund der formalen Vorgaben und mangelnder Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern (Krankenkassen, Bezirk, usw.). Um die Einrichtungen im Stadtgebiet besser unterstützen zu können (Beratung/Vermittlung von Fachdiensten, Beratung der Eltern bei Einzelintegration etc.), hatte die Fachabteilung für den Stellenplan 2016 eine Stelle für Beratung und Förderung der Inklusion in Regeleinrichtungen beantragt, die leider nicht bewilligt wurde.

Verschiedene Kindertageseinrichtungen kooperieren bereits mit unterschiedlichen Partnern aus dem Gesundheitsbereich. U. a. bieten auch die Krankenkassen eine Reihe von Projekten zur Gesundheitsförderung an.

- Beispielsweise nahmen städtische Kitas an dem Programm „Papilio“ teil. Das Projekt will Sucht und Gewaltbereitschaft vorbeugen will und es soll Kindern auf spielerische Weise helfen, Gefühle und Konflikte zu verstehen.
- Die städt. Krippe in der Isarstraße hat sich an dem Coaching-Projekt „Kita-Verpflegung“ beteiligt. Das Projekt wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über ein Jahr begleitet und die Einrichtung wurde am Ende mit einer Urkunde ausgezeichnet.
- Wie der Zeitung zu entnehmen war, arbeitet die Kindertageseinrichtung Regenbogen der AWO zusammen mit einer Krankenkasse an einem Projekt zur Gesundheitsförderung. Ziel dieses Programms ist gesundheitsfördernde Maßnahmen in den Alltag von Kindertageseinrichtungen zu integrieren und dauerhaft zu verankern. Im Mittelpunkt stehen Ernährung, Bewegung und seelisches Wohlbefinden und die Gesundheit der Erzieherinnen (Nürnberger Nachrichten vom 18. 12. 2015).
- Die Sachgebietsleitung der Lernstuben ist derzeit mit einer Ernährungsmedizinerin im Gespräch für ein Gesundheits-/ Ernährungsprojekt. Kinder und Jugendliche lernen über Workshops etwas über gesunde Ernährung und wirken bei der Zusammenstellung der Menüs für das Mittagessen mit. Die Mittagskräfte werden geschult und zertifiziert und können dann selbst Speisepläne nach den Richtlinien der deutschen Gesellschaft für Ernährung erstellen. Start ist voraussichtlich April 2016 und steht unter der Vorbehalt, dass die dafür notwendigen Spendenmittel zur Verfügung stehen.

Über die Mitarbeit im Projekt „Gesundheitsregion plus“ steht das Jugendamt mit der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion der Stadt Erlangen in Kontakt. So wurde ein gesonderter Termin mit

Frau Zsuzsanna Majzik von der Geschäftsstelle vereinbart, wo es u. a. auch um das Präventionsgesetz gehen soll. Aussagen, in wie weit mit dem Präventionsgesetz auch Finanzmittel für konkrete Präventionsprojekte zur Verfügung stehen – gerade auch im Hinblick auf die Förderung entwicklungsverzögerter Kinder - können derzeit noch nicht gemacht werden. Auch dies ist ein Punkt, der zusammen mit der Geschäftsstelle geklärt werden soll.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 18.02.2016

Protokollvermerk:

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen wird die Behandlung mit Zustimmung des Antragstellers in die folgenden Ausschüsse verlagert.

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 18.02.2016

Protokollvermerk:

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird der TOP auf die nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses/Bildungsausschusses verlagert.

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ÖDP Stadtratsgruppe, Rathausplatz 1, 91056 Erlangen

An
Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **18.11.2015**
Antragsnr.: **227/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **IV/51**
mit Referat:

Erlangen, 17.11.2015

**Antrag : Eruierung des Bedarfes und Bericht über
 „Schulkindergartenplätze“ in Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

nachdem der folgend aufgeführte Antrag zum Arbeitsprogramm für das Jugendamt (Haushaltsberatungen für 2015, Antrag 153/2014) auch nach dem Protokoll der JHA-Sitzung vom 20.11.2014 zwar offiziell aufgenommen worden war, auf Nachfrage vom Jugendamt jedoch in keiner Weise bearbeitet wurde, hier erneut die Antragstellung – diesmal als ordentlicher Antrag außerhalb der Haushaltsberatungen.

Wir beantragen eine noch vor dem nächsten Schuljahr durchgeführte Bedarfsermittlung (derzeit finden die Schuleingangsuntersuchungen statt!) für die Förderung vor allem von motorisch- und sprachentwicklungsverzögerten Vorschulkindern, sowie von Vorschulkindern mit einer (diagnostizierten) Rechenschwäche (mögliche Dyskalkulie).

Schulkindergartenplätze wurden mit Einführung des BayKiBig abgeschafft. Aktuell werden nur vom Diakonischen Zentrum in Büchenbach diese Kinder speziell, aber nicht „offiziell“ gefördert. Die Verwaltung möge die Refinanzierungsmöglichkeiten eruieren, realisierbare Standorte aufzeigen und ein mögliches Konzept vorstellen.

Im Rahmen des neuen Präventionsgesetzes sollen ab 2016 mehr Finanzmittel in Präventionsprojekte investiert werden. Wir beantragen daher ebenfalls zu prüfen, ob in dem Zusammenhang in Kooperation mit

ödp

Ökologisch-Demokratische
Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:

Joachim Jarosch
Tanja Köpke

www.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



einer Kranken- bzw. Gesundheitskasse ein kommunal aufgesetztes Projekt im Hinblick auf die Förderung entwicklungsverzögerter Kinder initiiert werden kann. So verkündet die Staatssekretärin des Bundesgesundheitsministeriums: "Mit dem Präventionsgesetz stärken wir die Gesundheitsförderung direkt im Lebensumfeld – in der Kita, der Schule, am Arbeitsplatz und im Pflegeheim."

Quelle:

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2015/praeventionsgesetz.html>)

Wir beantragen die Darstellung der Ergebnisse bis spätestens Februar 2016, damit rechtzeitig Fördermaßnahmen im Stadtgebiet geplant und umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel
ehrenamtliche Stadträte

gez. Barbara Grille

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und IV/51

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
30-R/038/2016

Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.01.2016, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.01.2016, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Aufnahme des Jugendlernhauses in die Stammsatzung

Die von der Abteilung Soziale Dienste betriebene Einrichtung fand bisher noch keine Erwähnung in der Satzung.

2. Verpflegungsgebühr anstelle privatrechtlich vereinbarter Essensentgelte

Bisher wird für das Mittagessen, das Kinder in der Tageseinrichtung erhalten, ein Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage vereinbart. Im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren ergeht insoweit kein Bescheid und die Forderung ist auch nicht vollstreckbar. Wird das Entgelt nicht bezahlt, bleibt nur es zivilgerichtlich einzuklagen. Demgegenüber ermöglicht die Ausgestaltung als Gebühr es, diese durch Bescheid festzusetzen und gegebenenfalls unmittelbar zu vollstrecken. Dies bedeutet für die städtische Vollstreckungsstelle eine Arbeitserleichterung. Wegen der hohen Gerichtskosten in Relation zu den oft sehr niedrigen Forderungen wurden hier sehr viele Verfahren niedergeschlagen; dies wiederum stellte eine Ermutigung für Nichtzahler dar. Neben der effektiveren und kostengünstigeren Vollstreckung durch städtisches Personal ist zu erwarten, dass künftig auch weniger Vollstreckungsvorgänge anfallen, da Betreuungs- und Verpflegungsgebühr in einem statt in zwei separaten Verfahren bearbeitet werden können. Auch aus Sicht der wirtschaftlichen Jugendhilfe erscheint die Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Verpflegungsgebühr sinnvoll. So wird deutlich, dass das gemeinsame Essen – teilweise sogar Zubereiten von Mahlzeiten mit den Kindern – integraler Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist und somit kostenübernahmefähig für einkommensschwache Familien. Ein privatrechtliches Essensentgelt dagegen erweckt den Eindruck, man würde lediglich, ähnlich einer Mensa, kostendeckend Essensbestandteile ausgeben, ohne damit pädagogische Arbeitsinhalte / Kompetenzvermittlung zu verknüpfen.

3. Erhöhung der Benutzungsgebühren

Für die ab 01.09.2016 geltende Gebührenerhöhung gibt es mehrere Gründe.

a) Tarifabschlüsse

Die letzte Gebührenerhöhung wurde im Jahr 2012 bearbeitet und war ab dem 01.01.2013 wirksam. Die seitdem ausgehandelten vier Tarifabschlüsse ergeben - mit Zinseszinsen - eine Kostensteigerung von bereits mehr als 12 % bei den Personalkosten, die wiederum den Hauptanteil der laufenden Betriebskosten darstellen.

b) Kostendeckungsgrad

Im KiTa-Bereich ging der bayerische Gesetzgeber, abgeleitet aus der früheren „Personalkostenzuschussung“, von folgendem Finanzierungsmodell für kommunale Kindertageseinrichtungen aus: 40 % Zuschuss des Landes Bayern, 20 % Elternbeiträge und Spenden; die restlichen 40 % müssen von der Kommune selbst getragen werden.

Berechnungen im Jahr 2015, bei denen die Gebäudeunterhalts-, Investitions- und weitere umzulegende Kosten neben den Personalkosten und den unmittelbaren Sachkosten (Gebrauchsgegenstände, Spielmaterial, Fortbildungs- und Hygieneartikelkosten etc.) einkalkuliert wurden, ergaben für die städtischen KiTas einen Kostendeckungsgrad durch die Gebühreneinnahmen von lediglich 13 %. Das Defizit ist damit deutlich größer als vorgesehen.

c) Vergleich mit anderen Erlanger Trägern

Eine ausführliche Erhebung zum Stand 01. September 2015 ergab das nachfolgend dargestellte Bild:

KiTa-Gebühren in Erlangen Stand Sept. 2015								
Dargestellt sind die durchschnittlichen Beträge der Zeitstufen im Bereich der freien Träger, die städtischen Beträge entsprechend der aktuell geltenden Gebührensatzung sowie die städtischen Beträge, wie sie für den Zeitraum ab 01.09.2016 vorgeschlagen werden (mit ca. 17 % Steigerung).								
Kindergärten								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der freien Träger	102,64 €	113,23 €	122,23 €	133,29 €	143,49 €	149,83 €	163,39 €	
aktuelle städtische Gebühr	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016	82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €	157,00 €	
aktuelle Abweichung städt. Gebühr von freien Tr.	-31,80%	-29,35%	-25,55%	-23,48%	-21,94%	-17,91%	-17,99%	
vorgeschlagene Abweichung 2016, ohne evtl. Erhöhungen fr. Tr.	-20,11%	-16,99%	-13,28%	-10,72%	-8,70%	-3,89%	-3,91%	
Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht ca. 17 %.								
Krippen								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der freien Träger	220,72 €	245,58 €	273,34 €	305,28 €	335,84 €	364,19 €	398,41 €	
aktuelle städtische Gebühr	132,00 €	160,00 €	187,00 €	215,00 €	242,00 €	270,00 €	297,00 €	
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016	154,00 €	187,00 €	219,00 €	252,00 €	283,00 €	316,00 €	347,00 €	
aktuelle Abweichung städt. Gebühr von freien Tr.	-40,20%	-34,85%	-31,59%	-29,57%	-27,94%	-25,86%	-25,45%	
vorgeschlagene Abweichung 2016, ohne evtl. Erhöhungen fr. Tr.	-30,23%	-23,85%	-19,88%	-17,45%	-15,73%	-13,23%	-12,90%	
Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht ca. 17 %.								
Horte - Vergleiche nur ohne Ferienbuchung möglich!!!								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der freien Träger	98,84 €	114,50 €	126,45 €	142,33 €	154,49 €	163,70 €	178,00 €	
aktuelle städtische Gebühr OHNE FERIENBUCHUNG	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016 ohne Ferienbuchung	82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €	157,00 €	
aktuelle Abweichung städt. Gebühr von freien Tr.	-29,18%	-30,13%	-28,03%	-28,33%	-27,50%	-24,86%	-24,72%	
vorgeschlagene Abweichung 2016, ohne evtl. Erhöhungen fr. Tr.	-17,03%	-17,90%	-16,17%	-16,39%	-15,21%	-12,03%	-11,80%	
Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht ca. 17 %.								

Daraus ist ersichtlich, dass, insbesondere bei den kurzen täglichen Nutzungszeiten, die Elternbeiträge in den städtischen KiTas zum Teil eklatant (bis zu 40 %) unter dem Mittelwert der freien Träger liegen. Der Unterschied vermindert sich, je höher die gebuchte Zeitstufe ist, beträgt aber auch dann noch ca. 20 %.

Die Unterschiede zwischen den Werten für wenige und viele tägliche Nutzungsstunden haben ihre Ursachen im Grundgedanken des BayKiBiG. Der Gesetzgeber wollte, dass mit Einführung des neuen Förderrechts für mehr Buchungszeit auch spürbar höhere Beiträge zu entrichten sind. Damit soll erreicht werden, dass Eltern nur die Betreuungszeit buchen, die sie tatsächlich benötigen und nicht etwa, „da dies ja kaum mehr kostet“, sogenannte „Luftbuchungen“ vornehmen, die dann zwar nur wenige Gebührenmehreinnahmen, aber erheblich höhere Betriebskostenzuschüsse einbringen, während die Kinder jedoch oft viel später gebracht oder früher geholt werden als es der gebuchten Zeit entspricht.

Die Stadt Erlangen möchte mit ihrer Gebührenstaffelung diesem Steuerungsgedanken des Gesetzes gerecht werden. Daher ist der „Sockel“ für die Buchung von bis zu 4 Stunden täglicher Nutzung bei allen kommunalen KiTas relativ niedrig, während jede zusätzliche Buchungsstunde auch bisher schon immer mindestens 10,- € mehr kostet. Manche Träger sichern sich durch einen viel höheren „Sockel“ bei 4 Std. täglicher Nutzungszeit den Großteil der benötigten Einnahmen und verlangen pro zusätzlicher Buchungsstunde nur 5 € Aufschlag. So erklären sich die beobachteten unterschiedlichen Abweichungen zwischen niedrigen und hohen Buchungsstufen.

Tatsächlich liegen die kommunalen Gebühren in Erlangen erheblich unter den durchschnittlichen Beiträgen der freien Träger, was von diesen – auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen – immer wieder moniert wird.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass die Gebührengestaltung der verschiedenen Träger kein sehr homogenes Bild ergibt. Die Unterschiede sind zum Teil erheblich. Die Beiträge einiger Einrichtungen liegen nicht so weit von den städtischen Gebühren entfernt, wie es der errechnete Durchschnittswert erscheinen lässt.

Insgesamt erscheint es notwendig, mit der aktuellen Gebührenerhöhung zumindest einen kleinen Teil des Unterschieds (vorgeschlagen sind 5 Prozentpunkte) „aufzuholen“, zumal zu erwarten ist, dass parallel auch einige andere Träger ihre Gebühren erhöhen werden, was die Schere dann ohnehin wieder weiter öffnen wird.

d) Vergleich mit anderen bayerischen Kommunen

Eine Abfrage im November 2015 ergab folgendes Bild:

KiTa-Gebühren in Erlangen und 7 bayerischen Vergleichsstädten; Stand Sept. 2015								
(Die Vergleichsstädte sind Fürth, Nürnberg, Ingolstadt, Augsburg, Würzburg, Regensburg und Passau.)								
Dargestellt sind die durchschnittlichen Beträge der Zeitstufen im Bereich bayerischer Großstädte, die Erlanger Beträge entsprechen der aktuell geltenden Gebührensatzung sowie die Erlanger Beträge, wie sie für den Zeitraum ab 01.09.2016 vorgeschlagen werden.								
Kindergärten								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der Vergleichskommunen	84,90 €	92,01 €	98,86 €	104,98 €	110,81 €	117,06 €	122,90 €	
aktuelle Erlanger Gebühr	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
Abweichung Erlanger Gebühr vom Mittelwert Vergleichskommunen	-17,55%	-13,05%	-7,95%	-2,84%	1,07%	5,07%	9,03%	
Krippen								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der Vergleichskommunen	161,05 €	188,73 €	215,55 €	241,08 €	265,33 €	311,68 €	295,37 €	
aktuelle Erlanger Gebühr	132,00 €	160,00 €	187,00 €	215,00 €	242,00 €	270,00 €	297,00 €	
Abweichung Erlanger Gebühr vom Mittelwert Vergleichskommunen	-18,04%	-15,22%	-13,24%	-10,82%	-8,79%	-13,37%	0,55%	
Horte - Gebühren für "Grundbuchung" ohne Aufschläge für Ferien!								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der Vergleichskommunen	83,80 €	90,35 €	97,04 €	103,85 €	111,54 €	129,28 €	139,00 €	
aktuelle Erlanger Gebühr	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
Abweichung Erlanger Gebühr vom Mittelwert Vergleichskommunen	-16,47%	-11,45%	-6,22%	-1,78%	0,41%	-4,86%	-3,60%	

Speziell im mittelfränkischen Ballungsraum stellt sich die Situation so dar:

Kindergärten									
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:			4	5	6	7	8	9	10
aktuelle Erlanger Gebühr			70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €
		Fürth	91,67 €	100,83 €	110,00 €	119,17 €	128,33 €	137,50 €	146,67 €
Hinweis: ab 2018 jede Stufe + 20,- €!		Nürnberg	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €	120,00 €	125,00 €	130,00 €
vorgeschlagene Erlanger Gebühr ab 01.09.2016			82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €	157,00 €
Krippen									
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:			4	5	6	7	8	9	10
aktuelle Erlanger Gebühr			132,00 €	160,00 €	187,00 €	215,00 €	242,00 €	270,00 €	297,00 €
		Fürth	216,33 €	241,08 €	265,83 €	290,58 €	315,33 €	340,08 €	364,83 €
Hinweis: 2017 jede Stufe um 50€, 2017 um 100€ teurer		Nürnberg	130,00 €	160,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016			154,00 €	187,00 €	219,00 €	252,00 €	283,00 €	316,00 €	347,00 €
Horte									
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:			4	5	6	7	8	9	10
aktuelle Erlanger Gebühr			70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €
		Fürth	78,83 €	88,00 €	96,25 €	105,42 €	113,67 €	122,83 €	132,00 €
Hinweis: 2017 jede Stufe um 30 € teurer		Nürnberg	95,00 €	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €	120,00 €	125,00 €
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016			82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €	157,00 €
Bitte beachten: Bei allen angegebenen Hortgebühren sind keine Aufschläge für die Ferienbuchungen enthalten!									

Zu berücksichtigen ist noch, dass die Stadt Nürnberg bereits in ihrer aktuell geltenden Satzung teils massive Erhöhungen für die kommenden Jahre ausgewiesen hat:
(Krippe: 2106 jede Buchungsstufe 50,- € teurer; 2017 um weitere 50,- €;
Kindergarten: 2018 jede Buchungsstufe um 20,- € teurer;
Horte: 2017 jede Stufe um 30,- € teurer).

Auch in Fürth wird eine erneute Gebührenerhöhung erwogen.

Erlangen ist also auch im interkommunalen Vergleich ein eher günstiger „KiTa-Standort“. Dies soll generell auch so bleiben; dennoch erscheint die vorgeschlagene Erhöhung angemessen und gerechtfertigt.

Nach all diesen Gesichtspunkten erscheint eine lineare Erhöhung der Erlanger KiTa-Gebühren um 17 % angemessen; die sozial schwächsten Familien können wie bisher auf Antrag von den Gebührensicherungen befreit werden.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden - grob kalkuliert - zu etwa 250.000,- € höheren Sollstellungen führen, was dann in etwa, nach Abzug der „Befreiten“, letztendlich ca. 150.000,- € reale Mehreinnahmen bedeuten dürfte.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 war den Elternbeiräten von der geplanten Erhöhung Kenntnis gegeben worden. Es wurde Ihnen eine Äußerungsfrist bis zum 18. Januar 2016 eingeräumt.

Ein Schreiben des Elternbeirats der KiTa Löwenzahn, Gaisbühlstraße 4, ging am 08. Januar 2016 ein.

Darin wird die Meinung geäußert, dass die Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen generell kostenfrei sein sollte. Da dies aktuell nicht der Fall ist, sollten die Gebühren zumindest so niedrig sein, dass die Nutzung durch alle Kinder, auch die aus finanziell nicht gut gestellten Familien, möglich bleibt.

Weiterhin hätte sich der Elternbeirat gewünscht, zunächst die zugrunde liegenden Berechnungen transparent gemacht zu bekommen, damit es ihm möglich wird, zu der angedachten Erhöhung um 17 % sachorientiert Stellung zu nehmen.

Mit Mail vom 15.01.2016 nahm auch der Elternbeirat der „Flohkiste“ Stellung:

Kritisiert wurde der Zeitpunkt des Informationsschreibens; die enthaltene Äußerungsfrist von 4 Wochen sei durch die Ferien so stark verkürzt, dass der Eindruck erweckt werde, ein Kommentar zu der geplanten Gebührenerhöhung sei gar nicht erwünscht. Für eine Diskussion der Gebühren, die erst ab September 2016 gelten sollen, wäre noch genug Zeit.

Weiterhin wurde der Wunsch geäußert, mit der geplanten Einführung einer „Verpflegungsgebühr“

auf ein separates Getränkegeld zu verzichten.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, dass für eine Äußerungsfrist in Anhörungsverfahren üblicher Weise zwei Wochen als ausreichend erachtet werden. Angesichts der Weihnachtsferien wurde die Frist auf vier Wochen ausgeweitet. Außerdem hatte die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Vorfeld der Aussendung des Infobriefes in einer Besprechung mit allen KiTa-Leitungen am 17. Dezember darum gebeten, alle Elternbeiräte bereits vorab von dem kommenden Brief zu informieren. Dadurch sollten sie die Gelegenheit erhalten, bereits rechtzeitig vor den Ferien evtl. zusätzliche Treffen/Besprechungen kurz nach den Ferien zu organisieren, um eine ordnungsgemäße Abstimmung / Meinungsbildung sicher zu stellen. Dies zeigt, dass es der Abteilung Kindertageseinrichtungen ein Anliegen ist, den Elternbeiräten die Mitwirkung zu erleichtern und sicher kein Interesse daran besteht, das Anhörungsverfahren zu erschweren.

Damit im neuen Anmeldeverfahren, das Anfang März beginnt, den Eltern die zutreffenden Gebühren ab September mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung bereits im Februar zwingend notwendig.

Die Anregung, auch Getränke in die Verpflegungsgebühr mit einzukalkulieren, wird die Verwaltung mit den KiTas diskutieren und eine eventuelle Umsetzung prüfen.

Alle anderen 14 Elternbeiräte haben nicht von der Äußerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

4. Geänderte Struktur der Gebühr für Ferienmonate in Horten

An Ferientagen werden Hortkinder pro Tag länger betreut als an Schultagen. Die dafür errechnete anteilig höhere Gebühr wurde bisher als „Jahresmittelwert“ aus der Anzahl der gebuchten Ferienmonate und der gebuchten Schulmonate errechnet. Dabei kam es meist zu „krummen Beträgen“, die monatlich abgebucht wurden (Beispiel: Bei 5 Stunden täglich in 10 Schulmonaten und 9 Stunden täglich in 2 Ferienmonaten errechnete sich ein Betrag von $10 \times 80 \text{ €} + 2 \times 123,- \text{ €}$, das ganze dividiert durch 12 = 87,1666 €. Folglich wurden allmonatlich 87,17 € abgebucht).

Daher wird nun stattdessen die Berechnung vereinfacht und in der Satzung klar formuliert, dass sich die für ein Kind errechnete Hortgebühr bei aufsummierten Ferienbetreuungszeiten im Umfang von einem Monat um 4,- €, für Ferienbetreuung im Umfang von zwei Monaten um 8,- € erhöht.

5. Erweiterung der Geschwisterermäßigung

Seit ca. 15 Jahren bekommen Geschwisterkinder in Einrichtungen des Jugendamts die monatliche Gebühr um 20,- € ermäßigt. Dieser Betrag blieb seitdem konstant, obwohl die Gebühren seitdem mehrfach erhöht wurden. Der prozentuale Entlastungseffekt für die Familien sank damit im Vergleich zur Einführung immer weiter ab. Außerdem zeigte es sich, dass die bestehende Regelung, pro Familie immer ein Kind voll zahlen zu lassen und nur ab dem zweiten Kind die Ermäßigung zu gewähren, sehr kompliziert umzusetzen war. Es war eine Vielzahl von Änderungsbescheiden erforderlich, um bei Familien mit vier oder fünf Kindern die Regelungen der Gebührensatzung über die Jahre stets korrekt umzusetzen.

Daher erhalten nun Familien, die mehrere Kinder in Einrichtungen des Jugendamts gleichzeitig betreuen lassen, die Gebühren für alle Kinder um jeweils 20,- € ermäßigt. Dadurch muss nur noch bei Abmeldung des vorletzten Kindes einer Familie ein einziger Änderungsbescheid erstellt werden, was weniger Verwaltungsaufwand bedeutet. Diese Praxis entlastet viele Familien um weitere 20,- € und kompensiert dadurch den durch die Gebührenerhöhungen geschmälernten Entlastungseffekt.

Die Gebührensatzung stellt klar, dass lediglich die Betreuungsgebühr, nicht aber die Verpflegungsgebühr, ermäßigt wird.

Die Geschwisterermäßigung wird bei Kurzzeitbuchungen nicht angewandt - der Verwaltungsaufwand stünde hier in keinem Verhältnis zur minimalen finanziellen Entlastung.

- Anlagen:**
- Anlage 1:** Entwurf vom 20.01.2016 – Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Anlage 2:** Entwurf vom 20.01.2016 – Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Anlage 3:** Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen - Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Ziff. 5 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und das Jugendlernhaus“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb. In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Früh- und Spätdienste können bei einem hinreichenden Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden.“

b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und das Jugendlernhaus“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr,“.

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben d) und e).

b. in Absatz 2 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „sowie das Jugendlernhaus“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „sowie dem Jugendlernhaus“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „festgelegten“ das Wort „monatlichen“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird im Satz 2 das Wort „angebrochene“ ersetzt durch das Wort „angefangene“.
- b. In Absatz 2 wird das Wort „angebrochenen“ ersetzt durch das Wort „angefangenen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „monatliche“ eingefügt.

bb. in Ziffer 1 wird der Betrag „132,00“ durch den Betrag „154,00“, der Betrag „160,00“ durch den Betrag „187,00“, der Betrag „187,00“ durch den Betrag „219,00“, der Betrag „215,00“ durch den Betrag „252,00“, der Betrag „242,00“ durch den Betrag „283,00“, der Betrag „270,00“ durch den Betrag „316,00“ und der Betrag „297,00“ durch den Betrag „347,00“ ersetzt.

cc. In Ziffer 2 wird der Betrag „70,00“ durch den Betrag „82,00“, der Betrag „80,00“ durch den Betrag „94,00“, der Betrag „91,00“ durch den Betrag „106,00“, der Betrag „102,00“ durch den Betrag „119,00“, der Betrag „112,00“ durch den Betrag „131,00“, der Betrag „123,00“ durch den Betrag „144,00“ und der Betrag „134,00“ durch den Betrag „157,00“ ersetzt.

dd. In Ziffer 4 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und Jugendlernhaus“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.“

d. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e. Absatz 4 wird dabei wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Lernstube“ werden die Wörter „und des Jugendlernhauses“ eingefügt.

f. Absatz 5 erhält dabei folgende Fassung:

„(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.“

g. Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	Euro 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	Euro 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten oder Kinderhorten an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend. Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „ab 01.09.2012 um Euro 50,00“, das Komma sowie die Wörter „ab 01.09.2013“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Synopsis	
Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen alt	Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen neu
§ 1 Benutzungsgebühren (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben. (2) Verpflegungsentgelte sind nicht Gegenstand dieser Satzung; sie werden nach Maßgabe bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gesondert schriftlich vereinbart. (3) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.	§ 1 Benutzungsgebühren (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten monatlichen Gebühren erhoben. (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben	§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben: 1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 132,00 über vier bis fünf Stunden € 160,00 über fünf bis sechs Stunden € 187,00 über sechs bis sieben Stunden € 215,00 über sieben bis acht Stunden € 242,00 über acht bis neun Stunden € 270,00 über neun bis zehn Stunden € 297,00 2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 70,00 über vier bis fünf Stunden € 80,00 über fünf bis sechs Stunden € 91,00 über sechs bis sieben Stunden € 102,00	§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben: 1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 154,00 über vier bis fünf Stunden € 187,00 über fünf bis sechs Stunden € 219,00 über sechs bis sieben Stunden € 252,00 über sieben bis acht Stunden € 283,00 über acht bis neun Stunden € 316,00 über neun bis zehn Stunden € 347,00 2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 82,00 über vier bis fünf Stunden € 94,00 über fünf bis sechs Stunden € 106,00 über sechs bis sieben Stunden € 119,00

über sieben bis acht Stunden € 112,00 über acht bis neun Stunden € 123,00 über neun bis zehn Stunden € 134,00 3. Spielstuben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über sieben bis acht Stunden € 60,00 über acht bis neun Stunden € 65,00 4. Lernstuben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über fünf bis sechs Stunden € 57,00 Die Gebühr umfasst in den Lernstuben auch die Buchungszeiten während der Ferien. (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. (3) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.	über sieben bis acht Stunden € 131,00 über acht bis neun Stunden € 144,00 über neun bis zehn Stunden € 157,00 3. Spielstuben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über sieben bis acht Stunden € 60,00 über acht bis neun Stunden € 65,00 4. Lernstuben und Jugendlernhaus bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über fünf bis sechs Stunden € 57,00 Die Gebühr umfasst in den Lernstuben auch die Buchungszeiten während der Ferien. (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. (3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht. (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.
--	---

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den Gebühren für das letzte Kindergartenjahr die Gebührenreduzierung nach § 4 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.	§ 5 Gebührenermäßigung und –befreiung (unverändert) (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den Gebühren für das letzte Kindergartenjahr die Gebührenreduzierung nach § 4 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.06.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2006) in der Fassung vom 06.08.2012 (Die Amtlichen Seiten Nr. 17 vom 16. August 2012) außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten (unverändert) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.06.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2006) in der Fassung vom 06.08.2012 (Die Amtlichen Seiten Nr. 17 vom 16. August 2012) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/OIA-T.1795

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/076/2016/1

Strukturelle Weiterentwicklung der Kommunalen Familienbildung und Familienstützpunkte. Hier: Bedarfsplan und Konzept Familienbildung in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der „Bedarfsplan und Konzept Familienbildung in Erlangen“ der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Bedarfsplans und des Konzepts die Handlungsempfehlungen umzusetzen und das Auswahlverfahren für die Familienstützpunkte weiter zu betreiben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die im Bedarfsplan und im Konzept „Familienbildung in Erlangen“ vorgeschlagenen und bereits beschlossenen Maßnahmen (siehe JHA und Bildungsausschuss am 16. Juli 2015) werden umgesetzt, um die Familien und insbesondere die Erziehungskompetenz der Eltern in Erlangen zu stärken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bedarfsplan sowie das Konzept sind Grundlage zur Beantragung der weiteren unbefristeten staatlichen Förderung beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dienen als Basis für die weitere kommunale Arbeit rund um Familienbildung.

Der ausführliche Bedarfsplan und das Konzept zur Familienbildung liegen in der Sitzung auf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Bewilligung der dauerhaften 2. Förderphase ist eine nachhaltige Familienbildungsarbeit, koordiniert durch die Stadt Erlangen, möglich.

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen geschieht im Dialog mit der Planungsgruppe Familienbildung. Die Weiterentwicklung entlang der zentralen Erkenntnisse des Planungsprozesses und eine fortlaufende Evaluation werden sichergestellt.

Durch ein Auswahlverfahren werden die Standorte und Träger für Familienstützpunkte festgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die 2. Phase wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dauerhaft gefördert. Berechnungsgrundlage ist jeweils die Anzahl der im vorletzten

Jahr geborenen Kinder. Für jedes geborene Kinder sind 30 € veranschlagt. Für 2016 errechnen sich daraus 33.946 € (Personal- und Sachkosten). Die Kommune muss sich in derselben Höhe beteiligen.

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	67.928 € bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	33.946 € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Sachbericht

Das Stadtjugendamt beteiligt sich seit Februar 2014 am staatlichen Förderprogramm zur „Strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Familienbildung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kommune die gesetzliche Aufgabe, für alle Kinder und Familien positive Lebensbedingungen zu schaffen und ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Hierzu gehört es laut Jugendhilfegesetz, allgemein die Erziehung in der Familie zu fördern und Eltern durch Angebote der Familienbildung zu stärken, so dass sie ihrer Erziehungsverantwortung gut nachkommen können (§ 16 SGB VIII).

Was ist Familienbildung?

Kurz gesagt bedeutet Familienbildung die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz. Adressat von Familienbildung sind alle Familien, unabhängig von ihrer persönlichen Lebenssituation und ihren sozialen und finanziellen Ressourcen.

Familienbildung hat in einer Kommune wichtige Aufgaben:

- Sie beugt der Entstehung oder Zuspitzung von familiären und erzieherischen Problemlagen vor. Ungünstigen Entwicklungen und Gefährdungen im Aufwachsen von Kindern wird durch frühe Einbindung der Eltern entgegengewirkt.
- Familienbildung stärkt die elterliche Erziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit und damit die Zuversicht, erzieherische Herausforderung bewältigen zu können.
- Früh einsetzende Familienbildung trägt zu mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit von Geburt an bei.
- Die präventive Wirkung auf ein gesundes und gedeihliches Aufwachsen von Kindern ist nachgewiesen.
- Familienbildung leistet in einer Kommune einen wichtigen Beitrag zur Minimierung oder Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.

Koordinierungsstelle Familienbildung

Für eine Kommune ist es wichtig, dass die Familienbildung bedarfsgerecht aufgestellt ist, so dass alle Eltern über alle Altersphasen ihrer Kinder hinweg einen leichten Zugang zu dem genau für sie passenden Angebot finden. Laut Gesetz kommt dem Jugendamt eine steuernde und planerische Aufgabe (nach §79/80 SGB VIII) zu, die Familienbildung in der Stadt entsprechenden den Erfordernisse der Familien zu gestalten.

Auf diesem Hintergrund erfolgt die Teilnahme des Stadtjugendamts am staatlichen Förderprogramm. Dank diesem konnte im Stadtjugendamt eine Koordinierungsstelle Familienbildung ins Leben gerufen werden. Sie ist seit Februar 2014 fest im Stadtjugendamt verankert und treibt mit 30 Std./Woche die Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung in Erlangen voran und vernetzt deren Akteure.

Unter Einbindung einer Planungsgruppe aus Vertretern der Familienbildung in Erlangen hat die Koordinierungsstelle den Bedarfsplan für Familienbildung in Erlangen erarbeitet.

Zum vorliegenden Bedarfsplan Familienbildung

Dieser Bedarfsplan stellt dar,

- was es in Erlangen an Familienbildung gibt (**Bestand**),
- was sich die Erlanger Eltern wünschen (**Bedürfnisse**) und
- was Erlangen in Bezug auf Familienbildung braucht (**Bedarf**).

Daraus ergeben sich **Handlungsempfehlungen** für eine gut aufgestellte Familienbildung in der Stadt Erlangen.

Der Bedarfsplan dient dem Sozialministerium als Entscheidungsgrundlage für die 2. Förderphase ab März 2016 und damit für eine unbefristete Weiterführung der staatlichen Förderung. Zudem ist der Bedarfsplan die Grundlage für die weitere kommunale Arbeit rund um Familienbildung und wird von der Koordinierungsstelle regelmäßig fortgeschrieben.

Der Bedarfsplan Familienbildung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss ausliegen und wird bei Bedarf ergänzt mit einem mündlichen Bericht.

Familienstützpunkte

Im Rahmen des Förderprogramms sind in den sich beteiligenden Kommunen verpflichtend staatliche geförderte sogenannte Familienstützpunkte einzurichten.

Was sind Familienstützpunkte?

Familienstützpunkte sind sozialraumorientierte, wohnortnahe Anlauf- und Kontaktstellen für alle Familien. Sie übernehmen eine Orientierungs- und Lotsenfunktion für die Eltern. Sie erleichtern den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem sie über passgenaue Unterstützungsangebote informieren und bei Bedarf an andere Einrichtungen weitervermitteln. Sie führen auch selbst Angebote der Familienbildung durch oder organisieren sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen.

Die Familienstützpunkte werden an bestehende dezentrale Einrichtungen angegliedert und müssen in ihrem Profil und ihrer Verortung den spezifischen Zielsetzungen und Bedarfen einer Stadt entsprechen.

Handlungsempfehlungen und der aktuelle Stand

Der Jugendhilfeausschuss hat 16. Juli 2015 den Zwischenbericht mit Handlungsempfehlungen der Koordinierungsstelle Familienbildung beschlossen, so dass notwendige Kooperationen eingeleitet und erste Umsetzungsschritte erfolgen konnten.

Nachstehend eine Zusammenfassung der beschlossenen Maßnahmen mit Sachstand.

a) Kooperation mit dem Landkreis beim „Familien-ABC“

Der Stadt Erlangen kooperiert künftig mit dem Landkreis Erlangen-Höchstädt bei dessen dort entwickelten und bewährten „Familien-ABC“ in Form einer halbjährlich erscheinenden gemeinsamen Broschüre und einer künftig gemeinsamen Homepage und eventuell einer app. Dies schafft für alle Familien Transparenz über das vorhandene Angebot.

Inzwischen liegt ein unterzeichneter Kooperationsvertrag zwischen Stadt und Landkreis vor. Im Frühling 2016 wird das erste gemeinsame Familien-ABC in Printversion erscheinen. Die bestehende Homepage des „Familien-ABC“ des Landkreises wurde grafisch an einen gemeinsamen Auftritt mit der Stadt angepasst. Derzeit pflegen die Erlanger Anbieter ihre Familienbildungsangebote ein, so dass die Erlanger Familien diese bereits unter www.familien-abc.net einsehen können. Die Öffentlichkeitsarbeit hierfür beginnt ab März 2016.

b) Einrichtung eines zentralen Service „Familienbildung in Kindertageseinrichtungen“

Der hervorragende Zugang von Kindertageseinrichtungen zu Familien muss mehr für Familienbildung genutzt werden. Dies stößt in Kitas aber wegen fehlender Zeit und angesichts oft sehr komplexer familiärer Herausforderungen an Grenzen.

Der Jugendhilfeausschuss ist der Empfehlung eines zentralen Services „Familienbildung in Kindertageseinrichtungen“ gefolgt. Dieser soll Arbeitserleichterungen und fachliche Hilfestellungen für deren Mitarbeiter (sowie Schulen) in Bezug auf Familienbildung bieten und passende Referenten und Themen vermitteln.

Ein detailliertes Konzept hierfür ist noch zu erarbeiten und wird dem Jugendhilfeausschuss und Bildungsausschuss zu gegebener Zeit vorgelegt.

c) Gezielte Einrichtung der Familienstützpunkte in Stadtteilen mit den höchsten Anteilen sozial benachteiligter und bildungsferner Familien

Es gibt in Erlangen einen großen Handlungsbedarf, den Zugang von bildungsfernen und sozial benachteiligten zu Familienbildung zu verbessern.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung beauftragt, die Erlanger Familienstützpunkte bedarfsgerecht in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Anger und Röthelheimpark (Einzugsbereich Housing Area) anzusiedeln. Damit soll die Trägerschaft gezielt für die Stadtteile ausgewählt und festgelegt werden, in denen derzeit die meisten sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien bzw. eher bildungsferne Migranten und Alleinerziehende leben.

Bei der Auswahl sind weitere Kriterien zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Bedarfslage sollen primär sozial benachteiligte und bildungsferne Familien die Zielgruppe der Familienbildungsarbeit des Familienstützpunkts sein.
- Der Zugang muss für diese Zielgruppe niederschwellig und alltagsnah gestaltet werden, auch für Familien, deren Kinder nicht die hauseigene Einrichtung besuchen.
- Die Einrichtung soll bereits altersübergreifend arbeiten (am besten vom Säuglings- bis einschließlich Grundschulalter, besser bis ins Jugendalter) und soll Familien konstant über alle Altersphasen der Kinder hinweg begleiten (z.B. Übergänge wie Schwangerschaft, Trennung, Schuleintritt/-wechsel, Pubertät).
- Das Konzept des Familienstützpunkts soll sich an den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Stadtteils orientieren und örtliche Netzwerke einbeziehen.

Derzeit läuft das Auswahlverfahren. In Frage kommende Träger und Einrichtungen, die die Kriterien erfüllen, werden angesprochen und gebeten, bei Interesse eine Bewerbung einzureichen. Nachdem die Träger festgelegt sind, wird ein Konzept für die Arbeit der Familienstützpunkte erarbeitet.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Der ausführliche Bedarfsplan und das Konzept zur Familienbildung liegen in der Sitzung auf.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Stadtyugendamt

Vorlagennummer:
51/086/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 51 - Jugendamt-

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Sachmittelbudgetergebnis 2015 des Amtes 51 i.H.v. 760.534,91 Euro und dem vorgesehenen Budgetübertrag i.H.v. 228.160,47 Euro wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag der Verwendung des Budgetübertrags 2015 i.H.v. 228.160,47 Euro, der Zugänge aus den Personalkostenabrechnungen i.H.v. 567.389,84 Euro und der Restmittel aus der Budgetrücklage i.H.v. 399.277,31 Euro besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1

Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2015 des Amtes 51 beträgt 228.160,47 Euro (2014: 70.160,19 Euro, 2013: 584.272,54 Euro)

In den Finanzhaushalt wurden 2.596,21 übertragen (2014: 8.156,17 Euro, 2013: 20.233,91 Euro)

Ein Vergleich der letzten 5 Jahre zeigt, dass der Budgetzuschussbedarf von Amt 51 durchschnittlich um 1,82 %/Jahr gestiegen ist und heuer im 5. Jahr weiterhin unter 15.000.000,00 Euro liegt. Betrachtet man die durchschnittliche Inflationsrate dieser 5 Jahre i.H.v. 1,32 %, kann man sagen, dass der Finanzbedarf im Sachmittelbudget für das Stadtyugendamt in den letzten 5 Jahren nicht gestiegen ist.

2.2

Das Arbeitsprogramm konnte wie geplant erfüllt werden.

2.3

Der vorgesehene Übertragungsbetrag i.H.v. 228.160,47 Euro ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

2.4

Der Budgetübertrag soll zur Finanzierung der Umbauarbeiten im städt. Anwesen Schillerstraße 56 zur Unterbringung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen verwendet werden.

Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes in 2015:

Siehe beiliegende Aufstellung „Sonderrücklage Budgetergebnisse Amt 51“. Vom Anfangsbestand zum 01.01.2015 wurden im Rahmen der Beschlüsse zur Budgetverwendung aus dem JHA vom 28.04.2015 insgesamt 229.866,54 Euro ausgegeben. Die Zugänge aus den Abrechnungen der Personalkostenbudgetierung summieren sich auf 567.389,84 Euro.

In der Budgetrücklage befinden sich somit ohne den Budgetübertrag aus 2015 (siehe Ziff. 2.4 dieser Vorlage) 736.750,61 Euro.

Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:

Bugetrücklage gegenwärtiger Stand	736.750,61
Übertragungsbetrag aus 2015	228.160,47
Budgerücklage nach Übertragung	964.911,08
Verwendung der Gesamtrücklage	
Umbauarbeiten städt. Anwesen Schillerstraße Teil ! (Budgetübertrag neu) *	228.160,47
Qualitätsentwicklung § 79a SGB VIII	34.000,00
Öffentlichkeitsarbeit Tagespflege	5.000,00
Projekt gesunde Ernährung Spiel- und Lernstufen Prozessbegleitung: Projekt zur Entwicklung von Speiseplänen, Standardrezepten, Allergenkennz. mit Partizipation der Kinder	5.000,00
Systemische Fortbildung II	8.000,00
Ersatzmöblierung und Raumgestaltung, u.a. Ersatzquartier f. Junkersstraße 1	35.000,00
Deeskalationsseminare	14.000,00
Klausurtag der SG 511	8.000,00
Geschirr Beratungsräume	1.000,00
Renovierung Bauwagen	5.000,00
Regale für neues Lager und Umzug, u.a. Waschhaus Bruck, Auflösung Scheune	7.000,00
Programmierauftrag EasyKid	2.000,00
Sonderkosten für Flüchtlingskinder für Leistungen, die notwendig sind, jedoch –zumindest aus jetziger Sicht- keine unabdingbaren Pflichtleistungen der Jugendhilfe sind wie z.B. die niederschwellige Betreuung von Familien zur rechtzeitigen Feststellung von Bedarfen auch im Rahmen der Leistungen der Familienpädagogischen Einrichtungen sowie Öffentlichkeitsarbeit z.B. Informationen über städt. Angebote	65.000,00

Fortbildungskosten	35.000,00
Restfinanzierung der 90-Jahrfeier des Jugendamts als betriebliche Veranstaltung	5.000,00
Ausgleich erheblicher Teuerungen z.B. durch Brandschutzmaßnahmen und Umplanungen im Bereit der Kindertagesstätten durch Verstärkung des Deckungsringes	70.000,00
Perspektivische Rücklage für eine Fape Röthelheim	20.000,00
Umbauarbeiten städt. Anwesen Schillerstraße Teil II (Rücklagenrest)*	417.750,61
Verwendungssumme	964.911,08
Rest	0

***Nachrichtlich: der Anteil an den Umbaukosten für das Anwesen Schillerstraße liegt so mit bei 645.911,08 Euro**

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 228.160,47 Euro

(wird gebucht im Rahmen der Anschlussarbeiten zum Haushalt)

Anlagen: Budgetabrechnung 2015 Budgetrücklage aktueller Stand

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 14

Amt 51 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
20.112.100,00	-35.407.700,00
	3.000,00
	230,74
	422,78
1.942,69	
	-557,00
	-327,50
	-7.800,00
	-17.437,58
0,00	-96.582,75
1.942,69	-119.051,31

-15.295.600,00

beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX SKOKGR, Spaltenlayout SPALT SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Mittelsperre über 3.000 EUR bei KST 514090 KTR 36250051 SK 531801 Vorabdotierung 51.362C gem. STR-Beschluss v. 22.01.2015 (Aufwandsentschädigungen Stadtjugendring, HH-Beratungen Nr. 51.4a)

MNB Nr. 22: Flip Chart für Moderationsarbeit Abt. 513 (MUmb. f. IP 367B.K351 v. SK 542971)

MNB Nr. 26: Roll up für Öffentlichkeitsarbeit der Schwangerenberatungsstelle (MUmb. f. IP 367C.K351 v. SK 542971)

MNB Nr. 31: Anschaffung klappbare Tische für Jugendeinrichtung Michael-Vogel-Str. 3 (MUmb. f. IP 365E.K350 v. SK 446101)

MNB Nr. 47: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 51 (MUmb. f. SK 527198 div. KSt und KTr v. SK 521112 / Amt 24)

MNB Nr. 58: Bautresor für Standort Jugendamtsbus in Bruck (MUmb. f. SK 522301 aus Budgetrücklage)

MNB Nr. 85: Systemische Beratung / Verwendung Streikgelder aus 2008 (MUmb. f. SK 526121 v. SK 551701 / Amt 20)

MNB Nr. 86: Systemische Beratung und Deeskalationsseminar / Verwendung Streikgelder aus 2008 (MUmb. f. SK 526121 v. SK 551701 / Amt 20)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 51 Budgetabrechnung 2015

20.114.042,69	-35.526.751,31
27.132.546,14	-41.630.819,85
7.018.503,45	-6.104.068,54

-15.412.708,62 Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)

-14.498.273,71 Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

914.434,91 Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

-153.900,00

"Refinanzierung" der neuen Planstellen der Clearingsstelle i.H.v. 153.900 EUR (Eilverfügung OBM vom 07.08.2015 zum Stellenplan)

760.534,91

Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

-532.374,44

abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

228.160,47

Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

99/106

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:29.03.2016

Amt 51

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2015	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2015:
01.01.2015	399.227,31 €			399.227,31 €	Stand der Rücklage am 01.01.2015
13.05.2015		103.331,19 €		502.558,50 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal 2015
13.07.2015			-100.379,25 €	402.179,25 €	Rückgabe nicht verplanter Mittel an den Gesamthaushalt aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015
16.07.2015			-327,50 €	401.851,75 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Anschaffung Bautresor für den Standort des Jugendamtsbusses in Bruck)
04.08.2015		98.208,57 €		500.060,32 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Quartal 2015
12.11.2015			-3.000,00 €	497.060,32 €	MNB f. IP-Nr. 365E.K350 "Einrichtungsgegenstände (Lernstuben allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Anschaffung von 10 Hortkoffern für den Grundkurs Deutsch im Koffer)
12.11.2015			-2.039,90 €	495.020,42 €	MNB f. SK 529101 "Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Anschaffung von Softshelljacken für die Arbeitsgruppe Erlebnispädagogik)
12.11.2015			-1.852,20 €	493.168,22 €	MNB f. SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Klausurtage "Jugendsozialarbeit an/mit Schulen")
25.11.2015			-10.376,23 €	482.791,99 €	MNB f. IP-Nr. 366B.K350 "Einrichtungsgegenstände (Jugendtreffs allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Anschaffung von Geschirrspüler, Tischen, Stühlen und Schränken für das Jugendlernhaus)

25.11.2015			-4.010,50 €	478.781,49 €	MNB f. SK 527198 "Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Bewirtung und Moderation der Ehrung Pflegeeltern für die Vollzeitpflege)	Stand: 29.03.2016
25.11.2015			-664,69 €	478.116,80 €	MNB f. SK 527198 "Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Einladungskarten und Blumenschmuck der Ehrung von Pflegeeltern für die Vollzeitpflege)	
02.12.2015		175.381,96 €		653.498,76 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 3. Quartal 2015	
31.12.2015			-10.000,00 €	643.498,76 €	MNB f. IP-Nr. 365E.K351 "Einrichtungsgegenstände Horte allgemein" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Verbesserung der Ausstattung der Gruppenräume Hort Holist Liegnitzer Straße)	
31.12.2015			-1.561,62 €	641.937,14 €	MNB f. IP-Nr. 365F.351 "Krippe im GZ Frauaurach, Einrichtung" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Ausfahrtwagen für Krippen-Exkursionen KiTa Löwenzahn, Gaisbühlstr. 4)	
31.12.2015			-1.904,63 €	640.032,51 €	MNB f. IP-Nr. 365B.351 "Einrichtung (Kiga allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Ausfahrtwagen für Krippen-Exkursionen Kiga Kriegenbrunner Fröschla, Wiener Str. 30)	
31.12.2015			-142,84 €	639.889,67 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Ausfahrtwagen für Krippen-Exkursionen Kiga Kriegenbrunner Fröschla, Wiener Str. 30; Regen- und Sonnenschutz)	
31.12.2015			-1.525,10 €	638.364,57 €	MNB f. SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Klausurtage "Jugendsozialarbeit an/mit Schulen")	
31.12.2015			-15.074,59 €	623.289,98 €	MNB f. IP-Nr. 365B.352 "Spielgeräte (KiGa allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Zahlenparcour für Kiga Kriegenbrunner Fröschla)	
31.12.2015			-3.705,52 €	619.584,46 €	MNB f. SK 521111 "Unterhalt der eigenen Grundstücke" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Zahlenparcour für Kiga Kriegenbrunner Fröschla; Rechnung EB77)	
31.12.2015			-11.219,89 €	608.364,57 €	MNB f. SK 521111 "Unterhalt der eigenen Grundstücke" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Balancier-Parcour für Kinderland Storchennest, Rechnung EB77)	
31.12.2015			-1.293,60 €	607.070,97 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Schreibtafeln für C 51)	
31.12.2015			-162,76 €	606.908,21 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Magnete für C 51)	

31.12.2015			-4.367,26 €	602.540,95 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Schreibtafeln für W 51, nicht investive Aufwendungen)	Stand: 29.03.2016
31.12.2015			-924,04 €	601.616,91 €	MNB f. IP-Nr. 365B.351 "Einrichtung (Kiga allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Schreibtafeln für W 51)	
31.12.2015			-3.599,20 €	598.017,71 €	MNB f. IP-Nr. 365B.351 "Einrichtung (Kiga allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Informationsmaterialien Hygiene-Tipps für Kids, Krippe Isarstr. 12)	
31.12.2015			-372,64 €	597.645,07 €	MNB f. SK 543121 "Aufw. für Bücher, Zeitschriften" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Bücher für Hygieneprojekt in Kindertagesstätten)	
31.12.2015			-327,99 €	597.317,08 €	MNB f. SK 527191 "Verbrauchsmaterial" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (CD/DVD für Hygieneprojekt in Kindertagesstätten)	
31.12.2015			-81,95 €	597.235,13 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Berufskleidung für Lebensmittelhygiene-	
31.12.2015			-4.745,12 €	592.490,01 €	MNB f. SK 527141 "Werbung und Öffentlichkeitsarbeit" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Pädagogischer Fachtag Partizipation für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen)	
31.12.2015			-950,30 €	591.539,71 €	MNB f. SK 527141 "Werbung und Öffentlichkeitsarbeit" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Diskurs zum Thema "Dialogische Haltung")	
31.12.2015			-20.000,00 €	571.539,71 €	MNB f. IP-Nr. 365D.880 "Zuschüsse Kitaeinrichtungen (fr.Träger)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Förderung pädagogisch wertvoller Projekte, Zuschuss Einbauten Krippe Bruck Boschstr.)	
31.12.2015			-217,53 €	571.322,18 €	MNB f. SK 529101 "Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Bestückung Softshelljacken für die Arbeitsgruppe Erlebnispädagogik)	
31.12.2015			-8.434,80 €	562.887,38 €	MNB f. SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Qualifizierung / Weiterbildung von Leistungskräften)	
31.12.2015			-368,00 €	562.519,38 €	MNB f. SK 527151 "Ehrungen, Gästebewirtung, Repräsentation" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Qualifizierung / Weiterbildung von Leistungskräften; Bewirtungskosten)	
31.12.2015			-10.728,88 €	551.790,50 €	MNB f. SK 526121 "Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Qualifizierungsmaßnahmen für ErzieherInnen)	

31.12.2015			-655,69 €	551.134,81 €	MNB f. SK 527191 "Verbrauchsmaterial" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Handhygieneprojekt in Kindertagesstätten)	Stand:29.03.2016
31.12.2015			-1.758,31 €	549.376,50 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Lebensmittelhygieneprojekt, Kochjacken)	
31.12.2015			-2.329,86 €	547.046,64 €	MNB f. SK 522301 "Erwerb GWG unterhalb Wertgrenze 150 EURO" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 Verbesserung Elterinformationssystem, Schreibtafeln)	
31.12.2015			-764,15 €	546.282,49 €	MNB f. IP-Nr. 365C.K351 "Einrichtungsgegenstände (Horte allgemein)" aufgrund Verwendungsbeschluss JHA vom 28.04.2015 (Verbesserung Elterninformationssystem, Schreibtafeln - Inventar)	
31.12.2015		190.468,12 €		736.750,61 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 4. Quartal 2015	
31.12.2015					Übertrag Budgetergebnis 2015	
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2015	
	399.227,31 €	567.389,84 €	-229.866,54 €	736.750,61 €	gegenwärtiger Stand:	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

51/088/2016

Laufende Geldleistung bei integrativer Tagespflege

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				

I. Antrag

Die integrative Tagesspflege wird nach den im Anhang dargestellten Tabellenwerten vergütet. Die Verwaltung des Jugendamts wird ermächtigt, diese Sätze entsprechend der Erhöhung des Basiswertes in der staatlichen Förderung anzupassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ermöglichung integrativer Tagespflege in Erlangen und damit ein weiterer Schritt im Zuge von Inklusion.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Vergütung der integrativen Tagespflege wird entsprechend den Vorgaben der Förderbestimmungen angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In seiner Sitzung vom 20.11.2015 hat der Jugendhilfeausschuss die Höhe der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen beschlossen. Für die integrative Tagespflege wurden keine Sätze festgelegt, da zum einen noch Entscheidungen des Bezirks abgewartet werden sollten und zum anderen noch Verlautbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (BayStMAS) zu erwarten waren.

Der Bezirk wird sich entgegen der Erwartung nicht zeitnah äußern. Seitens des Ministeriums sind nun konkrete Empfehlungen zur Höhe der laufenden Geldleistung ergangen, die nunmehr umgesetzt werden sollen.

Das StMAS äußert sich wie folgt:

„Um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen, muss das behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kind zusammen mit anderen Regelkindern in der (Groß-) Tagespflege betreut werden. Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines weiteren Regelkindes, unabhängig davon, ob es sich hier um ein Tagespflegekind oder ein eigenes Kind der Tagespflegeperson handelt. Die Kinder müssen zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend sein.“

Die Tagespflegeperson betreut maximal drei Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung). In der Großtagespflege maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung).

Notwendige Erhöhung des Tagespflegeentgelts:

Fördervoraussetzung ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein erhöhtes Tagespflegeentgelt festsetzt, wobei die Erhöhung mindestens der – um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten – staatlichen Förderung entsprechen muss.“

Die vom BayStMAS vorgegebenen Werte sind nun in der anhängenden Tabelle, die dem Beschlussvorschlag zugrunde liegt, enthalten. Die Prozent-Zuschläge in den Spalten 6-8 beziehen sich auf die Basisleistung in Spalte 3.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| ☐ | werden nicht benötigt |
| ☒ | sind im Budget vorhanden |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

Anlagen: Tabelle

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 15

1	2	3	4	5	6	7	8
Buchungs- zeit	Sachauf- wand	Basisbetreuungs- leistung	Erhöhungsbe- trag Inklusion	lfd. Geldleistung ohne Qualifizierungszuschlag	lfd. Geldleistung mit 10 % Zuschlag	lfd. Geldleistung mit 20 % Zuschlag	lfd. Geldleistung mit 25 % Zuschlag
bis 2 Std.	75,00	89,75	138,00	303,00	312,00	321,00	326,00
bis 3 Std.	112,50	134,63	206,00	454,00	467,00	481,00	487,00
bis 4 Std.	150,00	179,50	275,00	605,00	623,00	641,00	650,00
bis 5 Std.	187,50	224,38	344,00	756,00	779,00	801,00	812,00
bis 6 Std.	225,00	269,25	412,00	907,00	934,00	961,00	974,00
bis 7 Std.	262,50	314,13	481,00	1.058,00	1.090,00	1.121,00	1.137,00
bis 8 Std.	300,00	359,00	549,00	1.208,00	1.244,00	1.280,00	1.298,00
bis 9 Std.	337,50	403,88	618,00	1.360,00	1.400,00	1.441,00	1.461,00
bis 10 Std.	375,00	448,75	687,00	1.511,00	1.556,00	1.601,00	1.623,00

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3.1 Autofreie Mobilität von Kindern und Jugendlichen fördern; SPD-Fraktion	
Beratungsergebnisse Stand: 15.03.2016 613/084/2016	4
Anlage Präsentation Auftakttermin 26.01.16 Förderung der autofreien Mo	6
TOP Ö 3.2 Kostenübernahme für Verhütungsmittel in besonders belastenden Lebenss	
Mitteilung zur Kenntnis 513/006/2016	18
TOP Ö 3.3 Drohende Obdachlosigkeit von jungen Menschen -Zwischenbericht- SPD-Fr	
Mitteilung zur Kenntnis 513/005/2016	19
Antrag Nr. 031/2015 513/005/2016	20
TOP Ö 3.4 Jugendhaus West Zwischenbericht zum Fraktionsantrag 043/2015 der Grün	
Mitteilung zur Kenntnis 511/028/2016	21
GL-043-2015-12-03-Verankerung Jugendhaus West mit BP411 511/028/2016	22
TOP Ö 3.5 Bedarfsplan und Konzept Familienbildung: Erste gemeinsame Veröffentli	
Mitteilung zur Kenntnis 51/085/2016	23
TOP Ö 3.6 Antrag zum Arbeitsprogramm des Jugendamtes der SPD - Fraktion 161/20	
Mitteilung zur Kenntnis 51/084/2016	24
Fraktionsantrag 51/084/2016	25
TOP Ö 3.7 Abschlussbericht "Frühe Chancen" in Erlangen als Projekt des Bundesfa	
Mitteilung zur Kenntnis 51/082/2016	26
TOP Ö 3.8 Neues Klettergerüst für den Spielplatz "Am Hirtengang" in Neuses	
Beschluss Stand: 16.03.2016 412/021/2016	28
2016-03-16-Anlage-KFA-SP-Hirtengang 412/021/2016	30
TOP Ö 3.9 Antrag der Eichendorffschule Mittelschule auf Einrichtung eines dritt	
Beschluss Stand: 10.03.2016 40/069/2016	31
TOP Ö 4 Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betrie	
Beschlussvorlage 241/030/2016	34
Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2015 2	36
TOP Ö 5 Freiwillige Bezuschussung an Betriebsträger von Kindertageseinrichtunge	
Beschlussvorlage 512/026/2016	37
TOP Ö 6 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses	
Beschluss Stand: 18.02.2016 51/075/2016	40
Geschäftsordnung 51/075/2016	41
TOP Ö 7 Bestandsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen - 2016	
Beschlussvorlage 51/083/2016	48
TOP Ö 8 Informationen zu Maßnahmen des Jugendamtes im Kontext der aktuellen Flü	
Beschlussvorlage 51/081/2016	50
TOP Ö 9 Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen Freier Trä	
Beschlussvorlage 512/025/2016	58
Anlage zu 512-025-2016 - zuweisungsfähige Kostengruppen gem. FA-ZR 51	62
TOP Ö 10 Investitionskostenzuschuss für die evang. Kirchengemeinde Martin Luthe	
Beschlussvorlage 512/024/2016	63
Bedarfsbeschluss_80-10_April 2015 512/024/2016	67
TOP Ö 11 ÖDP Fraktionsantrag Nr. 227/2015 - Eruiierung des Bedarfes und Bericht	
Beschluss Stand: 18.02.2016 512/071/2016	70
ödp-227-2015-18-11-Eruiierung des Bedarfs und Bericht über Schulkinderg	74
TOP Ö 12 Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und	

Beschlussvorlage 30-R/038/2016	76
Satzungsänderung_Anlage1 30-R/038/2016	82
Satzungsänderung_Anlage2 30-R/038/2016	84
Satzungsänderung_Synopse_Anlage3 30-R/038/2016	87
TOP Ö 13 Strukturelle Weiterentwicklung der Kommunalen Familienbildung und Fami	
Beschlussvorlage 51/076/2016/1	91
TOP Ö 14 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 51 -Ju	
Beschlussvorlage 51/086/2016	95
Amt 51 B_Abrechnung 2015 51/086/2016	98
Amt 51 Ruecklage 2015 51/086/2016	100
TOP Ö 15 Laufende Geldleistung bei integrativer Tagespflege	
Beschlussvorlage 51/088/2016	104
Tabelle Tagespflege 51/088/2016	106
Inhaltsverzeichnis	107